PA sämtl. HH

Stolpner Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Stolpen

mit den Ortsteilen Stolpen, Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Lauterbach, Rennersdorf-Neudörfel und Heeselicht

Jahrgang 31 | Freitag, den 7. August 2020 | Nummer 8

Übergabe des Zuwendungsbescheides zur Beschaffung eines TLF 4000 für die FFw Stolpen durch Landrat Michael Geisler am 17.07.2020

Wichtige Rufnummern

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle:	0351 501210
Polizeirevier Sebnitz	035971 850
Arztbereitschaft	116 117

Stadtverwaltung Stolpen

E-Mail: stadt@stolpen.de
Telefax: 035973 28025
Telefon: 035973/

Bürgermeister	280-40
Sekretariat	280-40
Standesamt	280-11
Meldestelle	280-14
Hauptamt	280-10
Soziales	280-12
Gewerbeamt	280-24
Ordnungsamt	280-26
Rechnungsamt	280-20
Kasse	280-22
Bauamt	280-15
Bauhof	26560

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr

(nach vorheriger Anmeldung unter 280-40)

Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“

E-Mail: info@wazv-mittlere-wesenitz.de
Telefax: 035973 612-18
Telefon: 035973/

Verwaltung/Zentrale	612-0
Gebührenstelle	612-14

Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bereitschaft

Wasserversorgung	0172 3743033
	0172 3743035
Abwasserentsorgung (WASS GmbH)	0172 3702641
Gasversorgung	0180 2787901

Entsorgung Klärschlamm/Abwasser aus Kleinkläranlagen/Sammelgruben: Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL)
03573 803333
(Notdienst 03573 803-0)

Forstrevier

Forstbetrieb Neustadt,
Revierleiter Herr Fleischer Telefon: 03596 585729

Ärzte/Zahnärzte

Arztpraxis Dr. Lehm	26336
Arztpraxis Rasche	26376
Medizinisches Versorgungszentrum Pirna	26377
Kinderarztpraxis Dr. Autenrieth	63828
Zahnarztpraxis Dr. Boden	24122
Zahnarztpraxis Dr. Böhmer	26435

Apotheke	**035973 24830**
Montag - Freitag	8.00 - 18.00 Uhr
Samstag	8.00 - 12.00 Uhr

Kindertagesstätten

Kita „Stolpener Burggeister“ Stolpen	26610
Kita „Kleine Weltentdecker“ Stolpen	646287
Kita „Schlumpfenland“ Langenwolmsdorf	26272
Kita „Sankt Martin“ Lauterbach	26407

Schulen

Basaltus-Grundschule Stolpen	035973 6201-20
Grundschule Langenwolmsdorf	035973 26383
Ludwig-Renn-Oberschule Stolpen	035973 6201-10

Soziales

ASB-Sozialstation	035973 24109
VS-Altenpflegeheim	035973 630

Kirchen, Pfarrämter

Evangelisch-Lutherische Kirche „Stolpener Land“	035973 26409
Evangelisch-Lutherische Kirche Lauterbach-Oberottendorf	035973 26412

Römisch-Katholische Kirche
Röm.-kath. Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde
Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 2 – 4
01796 Pirna Tel. 03501 5710164
E-Mail: info@kath-kirche-pirna.de

Burg Stolpen	**035973 23410**
Montag bis Sonntag	10:00 - 18:00 Uhr
Bibliothek	**035973 297413**
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 16.30 Uhr

Stolpen-Information

E-Mail: stolpen-information@t-online.de

Telefon	035973 27313
Telefax	035973 24438

Friedensrichterin

Frau Petau	**035973 63889**
Dienstag 19.00 - 20.00 Uhr	**0174 9564465**

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung für das Gebiet „Alte Hauptstraße“ Stolpen, OT Rennersdorf-Neudörfel

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 13.07.2020 mit Beschluss Nr. 43/2020 die Erweiterung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung für den Bereich „Alte Hauptstraße“ auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zum Querweg und um Teile des Flurstück Nr. 86 d und das Flurstück Nr. 87/3 bis zur „Alten Hauptstraße beschlossen“.
Der Geltungsbereich umfasst somit die Flurstücke Nr. T. v. 86 b, 87/3, 92 c, 94/1, 94/2, 96 a, 162, 163, 164/1, 164/3, 179, 181, 182 und 183 der Gemarkung Rennersdorf, der Stadt Stolpen.
Für die Gebietsabgrenzung gilt Anlage A der Satzung.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Alte Hauptstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 26.06.2020 bestehend aus dem Satzungstext, Planteil A der Begründung, Teil B und dem Umweltbericht mit Grünordnungsplan wird zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Alte Hauptstraße“ erfolgt zu jedermanns Einsicht und Erörterung in der Zeit vom

17.08.2020 bis 18.09.2020

im Bauamt der Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1, 2. Obergeschoss, während folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich von	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Donnerstag zusätzlich von	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Zusätzlich können die kompletten Planungsunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de und auf der Internetseite der Stadt Stolpen (www.stolpen.de) eingesehen werden.

Zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen in der Stadtverwaltung wird um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 035973 280-15 gebeten.

Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Planentwurf und zur Erörterung der Planung.

Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Steglich
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 mit Beschluss 29/2020 eine Polizeiverordnung für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot im Gebiet der Bushaltestellen „Ärztehaus“ und „Pfarrfelder“ beschlossen. Hiermit wird die Nichtigkeit der Polizeiverordnung festgestellt und bekanntgegeben.

Steglich
Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Stolpen für das Jahr 2019

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	867,37	361,40	195,16
erforderliche Sachkosten	251,54	104,81	56,60
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.118,91	466,21	251,76

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = $^2/_3$ der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	224,35	224,35		149,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	183,56	116,31	116,31	62,81
Gemeinde (inkl. Eigenanteilfreier Träger)	711,00	125,55	125,55	39,39

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	**325,74**
Zinsen	**-**
Miete	**1.285,42**
Gesamt	**1.611,15**

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	7,63	3,18	1,72

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	540,42
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) **einschließlich** seit 01.06.2019 **Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten**	-

durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), **Alterssicherung** (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie **zur Kranken- und Pflegeversicherung** (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	81,07
= laufende Geldleistung	621,49
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	-
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	621,49

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	244,76
Elternbeitrag (ungekürzt)	183,56
Gemeinde	193,17

Bekanntmachung

Planergänzung für das Bauvorhaben „S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf"

I.

Mit Planergänzungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 29. Juni 2020, Gz.: DD32-0522/1109/15-2020/475211 – ist die Planergänzung für das Bauvorhaben „S 177 Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf" gemäß § 39 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planergänzungsbeschlusses liegt in der Zeit

vom 6. August 2020 bis zum 19. August 2020
(jeweils einschließlich)

bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden,

Örtliche Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Bautzner Landstraße 291, 01328 Dresden,

Gemeindeverwaltung Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hauptstraße 122, 01833 Dürröhrsdorf-Dittersbach,

Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna,

Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1, 01833 Stolpen,

Gemeindeverwaltung Hirschstein, OT Prausitz, Hauptstraße 7, 01594 Hirschstein.

3. Der Planergänzungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

4. Der Planergänzungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planergänzungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2 schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich kann der Planergänzungsbeschluss über die Internet-Seite http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ eingesehen werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

In einem ergänzenden Verfahren wurde vorsorglich Kritikpunkten Rechnung getragen, die in einem gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 22. Januar 2018 (Az.: DD32-0522/317/14) angestrengten Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden (12 K 866/18) von der dort klagenden Umweltvereinigung aufgeworfen wurden. Im Einzelnen betrifft das die Würdigung der Umweltauswirkungen von Erstaufforstungsmaßnahmen, die Beteiligung zur 4. Tektur, die Bestimmtheit des Planfeststellungsbeschlusses und die Berücksichtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Ergänzungsbeschlusses lautet:

A Tenor

I Änderung von Ziff. A. II des Beschlusses vom 22. Januar 2018

Ziffer A.II des Beschlusses vom 22. Januar 2018 erhält die folgende bereinigte Fassung:

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
5	Bauwerksverzeichnis *(3. Tektur und Änderung 4. Tektur)*	
6	Straßenquerschnitte Blatt 1a-7a, 9a-12a, 14a-16a, 18a-21a *(1. Tektur)* Blatt 8b, 13b *(2. Tektur)*	 1:50 1:50
7	Lagepläne Blatt 6a *(1. Tektur)* Blatt 1b-3b, 7b *(2. Tektur)* Blatt 4c und 5c *(3. Tektur)*	 1:1.000 1:1.000 1:1.000
8	Höhenpläne Blatt 1a-3a, 6a-10a *(1. Tektur)* Blatt 4b, 5b *(2. Tektur)*	 1:1.000/100 1:1.000/100
10 10.2	Ingenieurbauwerke Bauwerksskizzen Blatt 1a, 3a, 5a, 6a, 8a, 9a, 11a, 12a, 13 *(1. Tektur)* Blatt 2a, 4a, 7a, 10a *(1. Tektur)* Blatt 14 *(2. Tektur)*	 1:200/100 1:200/100/50 1:1.000/200/50
11 11.1.3	Ergebnisse schalltechnischer und lufthygienischer Untersuchungen Lagepläne der Lärmschutzmaßnahmen, Blatt 1a-3a *(1. Tektur)*	 1:2.500

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
12 12.2 12.4	Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 11, 13, 16, 19 *(Ausgangsplan)* Blatt 6a *(1. Tektur)* Blatt 12a, 15a, 22a, 23a *(1. Tektur)* Blatt 1b, 2b *(2. Tektur)* Blatt 8b, 20b *(2. Tektur)* Blatt 3c-5c, 7c *(3. Tektur)* Blatt 10c *(3. Tektur)* Blatt 24d *(4. Tektur)* Maßnahmenverzeichnis *(3. Tektur und Änderung 4. Tektur)*	 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:2.000
13 13.2 13.5 13.5.4 13.5.5 13.5.6 13.5.7 	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen Blatt 1a, 2a, 6a, 7a *(1. Tektur)* Blatt 3b-5b *(2. Tektur)* Unterlagen zur Gewässeroffenlegung Lagepläne Blatt 1a *(2. Tektur)* Blatt 3b *(2. Tektur)* Blatt 2c, 4c-7c *(3. Tektur)* Längsprofile Blatt 1a *(2. Tektur)* Blatt 2c-4c *(3. Tektur)* Querprofile Blatt 3b, 4c-6c, 8c-11c *(3. Tektur)* Bauliche Anlagen im und am Gewässer Blatt 2a, 3a *(1. Tektur)* Blatt 1 a *(3. Tektur)* Blatt 5c, 6b-8 b, 10a, 12a, 13 *(3. Tektur)* Blatt 9b *(3. Tektur)*	 1:1.000 1:1.000 1:250 1:500 1:500 1:1.000/100 1:1.000/100 1:100/50 1:100 1:50/25 1:100 1:50
14 14.1 14.2 14.3	Grunderwerb Grunderwerbspläne Blatt 11, 13, 19 *(Ausgangsplan)* Blatt 6a *(1. Tektur)* Blatt 12a, 16a, 22a, 23a *(1. Tektur)* Blatt 1b, 2b, 7b *(2. Tektur)* Blatt 8b, 10b, 15b, 20b *(2. Tektur)* Blatt 3c, 5c *(3. Tektur)* Blatt 24c *(3. Tektur)* Blatt 4d *(4. Tektur)* Grunderwerbsverzeichnis Eigentümer, unverschlüsselt/verschlüsselt *(3. Tektur und Änderung 4. Tektur)* Grunderwerbsverzeichnis Eigentümer und Pächter, unverschlüsselt/verschlüsselt *(3. Tektur und Änderung 4. Tektur)*	 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000 1:2.000 1:1.000

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
15	Sonstige Unterlagen	
15.2	Knotenpläne, Blatt 1 *(Ausgangsplan)*	1:1.000
15.4	Leitungspläne	
	Blatt 1a-3 a, 6a *(1. Tektur)*	1:1.000
	Blatt 4c, 5c, 7c *(3. Tektur)*	1:1.000
15.7.2	Plan straßenrechtlicher Verfügungen, Blatt 1b *(2. Tektur)*	1:10.000

Folgende Planunterlagen haben lediglich nachrichtlichen Charakter und werden nicht planfestgestellt:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht *(3. Tektur)*	
	Anlage 1, 2 und 6 *(1. Tektur)*	
	Anlage 3 *(Ausgangsplan)*	1:5.000
	Anlage 4 *(Ausgangsplan)*	1:9.000
	Anlage 5 *(Ausgangsplan)*	
2	Übersichtskarte *(Ausgangsplan)*	1:200.000
3	Übersichtslagepläne	
3.1	Varianten der Vorplanung, Blatt 1a *(1. Tektur)*	1:5.000
3.2	Übersichtslageplan, Blatt 1c *(3. Tektur)*	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan, Blatt 1b *(2. Tektur)*	1:5.000/500
9	Bodenuntersuchungen	
9.1	Baugrundgutachten *(Ausgangsplan)*	
9.2	Standortgutachten Baugrund Ingenieurbauwerke *(Ausgangsplan)*	
	Anlage 1: Gutachterliche Stellungnahme *(1. Tektur)*	
9.3	Baugrundgutachten für Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans *(Ausgangsplan)*	
9.4	Historische Recherche Altstandort ehemalige Schweinemastanlage in Helmsdorf *(Ausgangsplan)*	
9.5	Gutachterliche Stellungnahme Einbau Dichtwand bei Bau-km 7+600 bis 8+100 *(2. Tektur)*	
10	Ingenieurbauwerke	
10.1	Verzeichnis der Brücken und Ingenieurbauwerke *(2. Tektur)*	
11	Ergebnisse schalltechnischer und lufthygienischer Untersuchungen	
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen	
11.1.1	Erläuterungsbericht *(1. Tektur)*	
11.1.2	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen *(1. Tektur)*	

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
11.2	Ergebnisse lufthygienischer Untersuchungen nebst Anhang *(1. Tektur)*	
12	Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG *(Ausgangsplan)*	
12.0	Erläuterungsbericht *(3. Tektur und Änderung 4. Tektur)*	
12.1	Bestands- und Konfliktpläne, Blatt 1c, 2c *(3. Tektur)*	1:2.500
12.3	Übersichtspläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
	Blatt 1c *(3. Tektur)*	1:5.000
	Blatt 2c *(3. Tektur)*	1:10.000
12.5	Faunistische Untersuchungen	
	Sondergutachten Amphibien, Fledermäuse, Reptilien, Groß- und Mittelsäuger inkl. Fischotter sowie Avifauna und Blatt 1 *(Ausgangsplan)*	1:10.000
	Sondergutachten Reptilien und Wild, Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Avifauna sowie Fledermäuse *(1. Tektur)*	
12.6	Artenschutzbeitrag *(Ausgangsplan und Ergänzung 2. Tektur)*	
	Blatt 1b *(2. Tektur)*	1:5.000
12.7	Ermittlung der Waldbetroffenheiten	
	Erläuterungsbericht *(3. Tektur und Änderung 4. Tektur)*	
	Blatt 1, 2 *(1. Tektur)*	1:1.000
	Blatt 3 *(2. Tektur)*	1:1.000
12.8	Konzeption naturnahe Wasserrückhaltung *(1. Tektur)*	
12.9	Ersatzmaßnahmen E 1.1 und E 1.3 (Erstaufforstungen): ergänzende Untersuchung der Umweltauswirkungen *(ergänzendes Verfahren)*	
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen	
13.1	Ergebnisse wassertechnische Berechnungen *(3. Tektur)*	
	Anlage 3, 10 *(Ausgangsplan)*	
	Anlage 12.1 *(Ausgangsplan)*	1:100/50
	Anlage 12.2 *(Ausgangsplan)*	1:100/25
	Anlage 12.5, 12.6 *(Ausgangsplan)*	1:200/25
	Anlage 1a, 2a *(1. Tektur)*	
	Anlage 12.4a *(1. Tektur)*	1:200/50/25
	Anlage 5b, 6b, 8b, 9b, 11b *(2. Tektur)*	
	Anlage 7c, 14 *(3. Tektur)*	
	Anlage 12.3c *(3. Tektur)*	1:200/50/25
13.3	Untersuchung zur Auswirkung der Baumaßnahme auf das Überschwemmungsgebiet Schullwitzbach *(2. Tektur)*	
	Anlage 1a, 2a *(2. Tektur)*	1:500
	Anlage 3a *(2. Tektur)*	1:200
13.4	Ermittlung der Chloridbelastung der Wesenitz *(1. Tektur)*	
	Anlagen 1 bis 11 *(1. Tektur)*	
	Anlage 12 *(2. Tektur)*	

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
13.5	Unterlagen zur Gewässeroffenlegung	
13.5.1	Verzeichnis der Planvorlagen *(3. Tektur)*	
13.5.2	Erläuterungsbericht *(3. Tektur)*	
13.5.3	Übersichtslagepläne	
	Blatt 1a *(2. Tektur)*	1:10.000
	Blatt 2 *(Ausgangsplan)*	1:10.000
13.5.8	Hydraulische Nachweise *(3. Tektur)*	
13.5.9	Anlagen *(Ausgangsplan und Änderung 1. bis 3. Tektur)*	
13.6	Hydraulische Berechnungen Ingenieurbauwerke	
	Bw 2, Bw 8 und Bw 11 *(Ausgangsplan)*	
	Bw 3, Bw 5 bis Bw 7, Bw 9 *(1. Tektur)*	
	RKB-RRB 1 bis 4, Zusammenfassung *(2. Tektur)*	
13.7	Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung *(Ausgangsplan und Änderung 1. bis 3. Tektur)*	
13.8	Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie *(3. Tektur)*	
15	Sonstige Unterlagen	
15.1	Verkehrsplanerische Untersuchung *(1. Tektur)*	
15.3	Nachweise der Befahrbarkeit, Blatt 1 *(Ausgangsplan)*	1:1.000
15.5	Umleitungskonzept, Blatt 1b *(2. Tektur)*	1:10.000
15.6	Baustellenzufahrtskonzept, Blatt 1b *(3. Tektur)*	1:5.000
15.7	Netzkonzeption	
15.7.1	Erläuterungen *(2. Tektur)*	
15.8	Verkehrsführung bei Inbetriebnahme, Blatt 1a *(1. Tektur)*	1:1.000
15.9	Wirtschaftswegekonzept, Blatt 1a *(2. Tektur)*	1:5.000
15.10	Ergänzende Untersuchung zum Knotenpunkt B 6/S 177 *(3. Tektur)*	
16	Verträglichkeitsprüfungen	
16.2	Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete	
	Erläuterungsbericht *(Ausgangsplan)*	
	Blatt 1 *(Ausgangsplan)*	1:25.000
	Blatt 2-4 *(Ausgangsplan)*	1:10.000

Sämtliche Unterlagen, d. h. die planfestgestellten und die nachrichtlichen Unterlagen, sind inhaltlich unverändert. Lediglich die nachrichtliche Planunterlage 12.9, die den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens bildete, wurde ergänzt. Soweit Unterlagen nach der vorstehenden Übersicht nicht mehr förmlich planfestgestellt sind, sondern lediglich als nachrichtliche Unterlagen behandelt werden, wird dies auf den Unterlagen entsprechend kenntlich gemacht.

II Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

III Sofortvollzug

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

IV Kosten

1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

In dem Planergänzungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planergänzungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden erhoben werden.

Für die Betroffenen, denen der Planergänzungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Dresden, 13. Juli 2020

Regina Kraushaar
Präsidentin der Landesdirektion

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 des Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ fasste in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2020 einstimmig den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017. Gemäß § 34 Absatz 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung werden im Folgenden die geforderten und dem Feststellungsbeschluss beigefügten Angaben in vollem Wortlaut veröffentlicht:

Feststellung des Jahresabschlusses des WAZV „Mittlere Wesenitz“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CONCREDIS, Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft im Rahmen der überörtlichen Prüfung geprüft. Der Abschlussprüfer erteilte einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, den 10. Februar 2020

concredis
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Auslegung:
Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der Zeit von Montag, dem 10. August bis Dienstag, dem 18. August 2020 in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“, Markt 26 in 01833 Stolpen.

Steglich, *Verbandsvorsitzender*

Nr.:	Bezeichnung:	Wert in €:
1	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1	Bilanzsumme	30.125.514,61
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen[1]	28.807.341,79
	- das Umlaufvermögen[2]	1.317.389,22
	- Rechnungsabgrenzungsposten[3]	783,60
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital[4]	11.989.575,14
	- die Sonderposten aus Sonderabschreibung[5]	274.963,92
	- Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen[6]	11.144.844,33
	- die empfangenen Ertragszuschüsse[7]	
	- die Rückstellungen[8]	165.986,14
	- die Verbindlichkeiten[9]	6.550.145,08
1.2	Jahresgewinn/Jahresverlust[10]	-28.555,40
1.2.1	Summe der Erträge[11]	2.705.375,49
1.2.2	Summe der Aufwendungen[12]	2.733.930,89
2	**Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes**	
2.1	bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	
2.2	bei einem Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus Gewinnvortrag	-28.555,40
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	

3 Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende des WAZV wird für das Wirtschaftsjahr 2017 entlastet.

Erläuterungen:

1) Posten A der Aktivseite der Bilanz
2) Posten B der Aktivseite der Bilanz
3) Posten C der Aktivseite der Bilanz
4) Posten A der Passivseite der Bilanz
5) Posten B der Passivseite der Bilanz
6) Posten C der Passivseite der Bilanz
7) Posten D der Passivseite der Bilanz
8) Posten E der Passivseite der Bilanz
9) Posten F der Passivseite der Bilanz
10) Nicht Zutreffendes Streichen
11) Posten 1 bis 4, 9 bis 11, 15 und 17 der Gewinn- und Verlustrechnung
12) Posten 5 bis 8, 12, 13, 16, 18, 20 und 21 der Gewinn- und Verlustrechnung

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ fasste in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2020 einstimmig den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018. Gemäß § 34 Absatz 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung werden im Folgenden die geforderten und dem Feststellungsbeschluss beigefügten Angaben in vollem Wortlaut veröffentlicht:
Feststellung des Jahresabschlusses des WAZV „Mittlere Wesenitz“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CONCREDIS, Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft im Rahmen der überörtlichen Prüfung geprüft. Der Abschlussprüfer erteilte einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk mit folgendem Wortlaut:
„An den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“, Stolpen

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“, Stolpen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“, Stolpen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den landesrechtlichen sächsischen Vorschriften (SächsKomZG, SächsEigBVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und landesrechtlichen sächsischen Vorschriften (SächsKomZG, SächsEigBVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Die Geschäftsführung als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Dresden, den 16. März 2020

concredis
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Auslegung:
Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der Zeit von Montag, dem 10. August, bis Dienstag, dem 18. August 2020 in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz", Markt 26 in 01833 Stolpen.

Steglich
Verbandsvorsitzender

Nr.:	Bezeichnung:	Wert in €:
1	**Feststellung des Jahresabschlusses**	
1.1	Bilanzsumme	30.551.289,59
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen[1]	29.349.504,82
	- das Umlaufvermögen[2]	1.200.718,38
	- Rechnungsabgrenzungsposten[3]	1.066,39
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital[4]	12.326.124,79
	- die Sonderposten aus Sonderabschreibung[5]	266.094,12
	- Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen[6]	10.801.982,14
	- die empfangenen Ertragszuschüsse[7]	
	- die Rückstellungen[8]	183.181,94
	- die Verbindlichkeiten[9]	6.973.906,60
1.2	Jahresgewinn/~~Jahresverlust~~[10]	129.652,88
1.2.1	Summe der Erträge[11]	2.732.992,95
1.2.2	Summe der Aufwendungen[12]	2.603.340,07
2	**Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes**	
2.1	bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	129.652,88
2.2	bei einem Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus Gewinnvortrag	
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	

3 Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende des WAZV wird für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

Erläuterungen:

1) Posten A der Aktivseite der Bilanz
2) Posten B der Aktivseite der Bilanz
3) Posten C der Aktivseite der Bilanz
4) Posten A der Passivseite der Bilanz
5) Posten B der Passivseite der Bilanz
6) Posten C der Passivseite der Bilanz
7) Posten D der Passivseite der Bilanz
8) Posten E der Passivseite der Bilanz
9) Posten F der Passivseite der Bilanz
10) Nicht Zutreffendes Streichen
11) Posten 1 bis 4, 9 bis 11, 15 und 17 der Gewinn- und Verlustrechnung
12) Posten 5 bis 8, 12, 13, 16, 18, 20 und 21 der Gewinn- und Verlustrechnung

Herzliche Glückwünsche zur „Diamantenen Hochzeit“

Arndt und Erika Heber aus dem Ortsteil Langenwolmsdorf

Woldemar und Inge Karsch aus dem Ortsteil Helmsdorf

Die nächste Ausgabe des „Stolpner Anzeigers“ erscheint am
Freitag, dem 4. September 2020

Annahmeschluss für **redaktionelle Beiträge** ist
Mittwoch, der 19. August 2020
im Hauptamt der Stadtverwaltung, Frau Knuth anzeiger@stolpen.de

Annahmeschluss für **Anzeigen** ist
Montag, der 31. August 2020
bei Herrn Riedel, Anzeigenberater der LINUS WITTICH Medien KG
Tel. 0171 3147542, Fax 03535 489239
matthias.riedel@wittich-herzberg.de

Bericht von der Stadtratssitzung am 13. Juli 2020

TOP 1
Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und Kenntnisnahme der Niederschrift vom 18.05.2020
Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte und Gäste zur 6. öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Jahr 2020. Er stellt fest, dass der Stadtrat beschlussfähig ist.
Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt. Der Stadtrat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis.

TOP 2
Bericht des Bürgermeisters
Corona-Pandemie – Stadt Stolpen
Es läuft alles wieder im Normalbetrieb unter Beachtung der Hygienevorschriften.
Der Naturmarkt am 12./13.09.2020 soll in eingeschränkter Form als reiner Wochenmarkt (ohne Veranstaltungen) durchgeführt werden, sofern sich Händler zur Teilnahme melden und es keine neuen Einschränkungen gibt.
Beim Tag des offenen Denkmals am 13.09.2020 können nur Außenobjekte besichtigt werden.
Entsprechende Hygienekonzepte sind zu erarbeiten und beim Landratsamt anzuzeigen.
Die Aktion „Stolpen läuft“ am 27.09.2020 wird ebenfalls durchgeführt.

Verbandsversammlung WAZV „Mittlere Wesenitz“ am 24.06.2020
Schwerpunktthemen waren die
- Feststellung des Jahresabschlusses 2017
- Feststellung des Jahresabschlusses 2018
- Gebührennachkalkulation Wasserversorgung 2015 bis 2017
- Gebührennachkalkulation Abwasserbeseitigung 2015 bis 2017

Ortsdurchfahrt Lauterbach 3. Bauabschnitt
Der Landkreis hat nun doch noch eine Zuwendung erhalten, so dass die Umsetzung als Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises, der Stadt und des Zweckverbandes durchgeführt werden kann. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 500 T€. Die Ausschreibung soll noch in diesem Jahr erfolgen und die Baudurchführung ist ab Mitte April bis Ende September 2021 geplant.

Fortschreibung Schulnetzplanung durch den Landkreis
Gegenwärtig wird durch den Landkreis die Schulnetzplanung für die Grund- und Oberschulen fortgeschrieben. Das Einvernehmen mit den Schulträgern soll vom 31.07. bis 30.09.2020 hergestellt werden. Dazu soll im Stadtrat am 14.09.2020 beraten werden.

Vergabe von Aufträgen in Zuständigkeit des Bürgermeisters
Neubau Feuerwehrgerätehaus Stolpen:
- Der Auftrag für das Los 14.2 – Mobile Trennwand an die abopart GmbH & Co. KG, Bad Zwischenahn zur geprüften Auftragssumme von 7.372,05 € wurde am 19.06.2020 erteilt.

Baumaßnahmen/Planungen
- Feuerwehrgerätehaus Stolpen – Die Rohbauarbeiten laufen planmäßig. Weitere Ausschreibungen sind in Bearbeitung.
- Rathaus – Die Arbeiten zum 2. BA haben begonnen.
- Brücke Helmsdorf – Die Arbeiten laufen planmäßig. Die Freigabe ist für Mitte August geplant.
- Gehweg Helmsdorf – Die Vorbereitung läuft planmäßig. Der Baubeginn erfolgt im August nach der Freigabe der Brücke.

Termine
BM Steglich informiert zu den anstehenden Terminen.

TOP 3
Beratung und Beschlussfassung – Erweiterung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung für das Gebiet „Alte Hauptstraße“ Stolpen, OT Rennersdorf-Neudörfel und Feststellung des Entwurfes
Der Entwurf der Ergänzungssatzung wurde erarbeitet. Im Rahmen der Bestandsbewertung und Festlegung der grünordnerischen Maßnahmen wurde festgestellt, dass die bestehenden Grünflächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausreichen. Der Geltungsbereich soll deshalb bis zum Querweg ausgedehnt werden, um an diesem eine Baumreihe zu pflanzen. Gleichzeitig soll auf dem Flurstück Nr. 87/3 eine Aufwertung durch Strauchpflanzungen erfolgen.
Die öffentliche Auslegung ist für den Zeitraum vom 17.08. bis 18.09.2020 vorgesehen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

Beschluss
1. Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung für den Bereich „Alte Hauptstraße“ auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im östlichen Bereich bis zum Querweg und um Teile des Flurstück Nr. 86 d und das Flurstück Nr. 87/3 bis zur „Alten Hauptstraße“.
   Der Geltungsbereich umfasst somit die Flurstücke Nr. T. v. 86 b, 87/3, 92 c, 94/1, 94/2, 96 a, 162, 163, 164/1, 164/3, 179,181, 182 und 183
   Für die Gebietsabgrenzung gilt Anlage A der Satzung.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 29.06.2020 bestehend aus dem Satzungstext, Planteil A und der Begründung, Teil B wird bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
3. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter
   www.bauleitplanung.sachsen.de und auf der Internetseite der Stadt Stolpen
   www.stolpen.de zur Einsichtnahme innerhalb des Auslegungszeitraumes bereitzustellen.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 4
Beratung und Beschlussfassung – Vergabe der Bauleistung im Zusammenhang mit dem Projekt Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzausbau (Durchführung eines Auswahlverfahrens; Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für den Aufbau von Gigabit-Netzen in den weißen Flecken) in Stolpen und den Ortsteilen
Durch Herrn Berger von der Innok@ GmbH werden die Grundsätze der Breitbandförderung erläutert. Dabei werden nur die Bereiche ausgebaut (Glasfaser), wo es eine Unterversorgung (weniger als 30 Mbit/s) gibt bzw. wo kein marktgetriebener Ausbau in den nächsten 3 Jahren erfolgen würde. Er informiert zur technischen Umsetzung. Grundsätzlich ist die Zustimmung der Grundstückseigentümer erforderlich. Aufgrund der bereits bestehenden Kapazitätsauslastung ist ein Ausbaubeginn offenbar nicht vor 2022 möglich. Der Ausbau soll dann innerhalb von 48 Monaten nach Vertragsunterzeichnung erfolgen.

Beschluss
Der Stadtrat beschließt die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke im Zusammenhang mit dem Projekt Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzausbau (Durchführung eines Auswahlverfahrens; Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für den Aufbau von Gigabit-Netzen in den weißen Flecken) in Stolpen und den Ortsteilen, Produkt 57.10.01.00, TAB00006, Sachkonto 099530, unter dem Vorbehalt der Prüfung von Rechnungsprüfer und Bundesnetzagentur sowie der Bewilligung der Fördermittel von Bund und Land für die gesicherte Gesamtfinanzierung an den wirtschaftlichsten Bieter, die Telekom Deutschland GmbH, zu einer Gesamtwirtschaftlichkeitslücke von 4.989.033,38 Euro zu vergeben.
Gleichzeitig wird der Bürgermeister legitimiert, die notwendigen Versorgungsverträge mit der Telekom Deutschland GmbH abzuschließen.
Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen bestätigt.

TOP 5
Beratung und Beschlussfassung – Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Regionalentwicklung, und der Stadt Stolpen im Rahmen des Wettbewerbs „simul+ Wettbewerb – Ideen für den ländlichen Raum“
Die Stadt Stolpen hat sich am Wettbewerb „simul+ Wettbewerb – Ideen für den ländlichen Raum“ 2019 mit dem Konzept „Der Schatz der 6 Helden aus dem Stolpener Land – Ein ganz besonderes Hochzeitsgeschenk“ beteiligt. Am 6. März 2020 wurde die Stadt Stolpen als Preisträger verkündet und erhielt ein Preisgeld in Höhe von 250.000 €.
Nunmehr wurde der Stadt Stolpen eine vertragliche Regelung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung und der Stadt Stolpen zur Unterzeichnung vorgelegt.

Beschluss
Der Stadtrat bestätigt den Entwurf der in der Anlage beigefügten Vereinbarung. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese zu unterzeichnen.
Gleichzeitig bestätigt der Stadtrat hiermit die Annahme des Preisgeldes in Höhe von 250.000 Euro.
Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung bestätigt.

TOP 6
Beratung und Beschlussfassung – Annahme einer Geldspende für die Grundschule Langenwolmsdorf
Beschluss
Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Geldspende an die Stadt Stolpen in Höhe von 1.000 EUR und diese entsprechend dem begünstigten Zweck für die Grundschule Langenwolmsdorf zu verwenden.
Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 7
Beratung und Beschlussfassung – Vergabe der Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern gemäß Lernmittelverordnung/ Schulträgeranteil im Rahmen des § 7 Abs. 3 BuchPrG für das Schuljahr 2020/2021 an die Grundschule Langenwolmsdorf, die Grundschule Stolpen und die Oberschule Stolpen

Beschluss
Der Stadtrat beschließt, die Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für das Schuljahr 2020/2021 an die Grundschule Langenwolmsdorf, die Grundschule Stolpen und die Oberschule Stolpen an die Ronald Meersteiner GmbH zu einem geprüften Angebotspreis von 28.312,12 € zu vergeben.
Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 8
Unterrichtung über wesentliche Abweichungen zum Haushaltsplan 2020
Gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO hat der Bürgermeister in der Mitte des Haushaltsjahres den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan zum 30.06.2020 schriftlich zu unterrichten. Der schriftliche Bericht liegt den Stadträten vor.
Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie werden gemäß der Mai-Steuerschätzung die Ergebnisse deutlich unter den Planansätzen liegen. Die Sächsische Staatsregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben einen Schutzschirm für Kommunalfinanzen vereinbart. Zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen werden die Mittel im kommunalen Finanzausgleich auf dem „Corona-Bewältigungsfonds“ aufgestockt.
Grundsätzlich ist dem Bericht zu entnehmen, dass es zum 30.06.2020 keine Mehraufwendungen oder Ertragsausfälle gibt, die den Haushaltsausgleich (ohne Abschreibung und Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen) gefährden.
Der Stadtrat nimmt den Bericht über wesentliche Abweichungen zum Haushaltsplan 2019 zur Kenntnis.

TOP 9
Beratung und Beschlussfassung – Änderung der Vorentwurfsplanung Variante 9 b) in Variante 11 (Leistungsphase 1 - 2 HOAI

2013) im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Anbau an die Basaltus-Grundschule Stolpen“ als Grundlage für die weitere Projektumsetzung
Aufgrund der aktuellen geänderten Anforderungen und der gegebenen Finanzierungsknappheit musste auf eine eingeschossige Minimalvariante bei der Erweiterung zurückgegriffen werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass eine optionale Erweiterung des Baukörpers durch eine Aufstockung des Baukörpers jederzeit am Standort möglich ist. Diese Variante wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2018 bestätigt.
Die bis dato mit dem Entwurfskonzept vom 15.11.2018 verbundene optionale Erweiterung des Baukörpers durch eine Aufstockung desselbigen wird aufgrund der aktuellen Tendenzen bei der Schülerzahlentwicklung am Standort als nicht zukunftsfähig und wirtschaftlich gesehen.
Resultierend daraus wurde an der vorliegenden Vorentwurfskonzeption (Stand vom 09/2019) nochmals eine Optimierung des 1-geschossigigen Anbaus durch eine Kompaktierung des Baukörpers unter Maßgabe einer 2-Geschossigkeit vorgenommen.
Der daraus resultierende Vorentwurf in Variante 11 stellt eine ca. 30 %ige Kostenoptimierung im Vergleich zur 1-geschossigen Bauweise bei Zugrundelegung der gewonnenen Nutzfläche dar.

Beschluss
Der Stadtrat bestätigt die Vorentwurfsplanung Variante 11 (Leistungsphase 1-2 HOAI 2013) im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Anbau an die Basaltus-Grundschule Stolpen“ auf der Grundlage des vom Architekturbüro bernert & partner vorliegenden Planstandes 22.06.2020 unter dem Vorbehalt, dass die technische Änderung im Rahmen der bestätigten Förderung durch die Zuwendungsgeber anerkannt wird.
Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 10
Beratung und Beschlussfassung – Vergabe der Gebäudeplanung nach § 34 HOAI zu den Leistungsphasen 3 bis 4 für das Bauvorhaben Anbau an die Basaltus-Grundschule Stolpen, Pirnaer Landstraße 1 in Stolpen

Beschluss
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Gebäudeplanung nach § 34 HOAI zu den Leistungsphasen 3 bis 4 für das Bauvorhaben Anbau an die Basaltus-Grundschule Stolpen, Pirnaer Landstraße 1 in Stolpen; Produkt 36.52.01.00, HOB00003, Sachkonto 785110 an das Architekturbüro bernert & partner aus Dresden zu einer Bruttoangebotssumme von 23.517,55 Euro.
Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 11
Beratung und Beschlussfassung – Vergabe der Bauleistung zum Los 12 – Metallbau- und Schlosserarbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Neubau Feuerwehrgerätehaus Stolpen, Pirnaer Landstraße 5a in 01833 Stolpen
Die Bauleistung soll im Zeitfenster 08/2020 bis 02/2021 zur Umsetzung gebracht werden. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nach VOB/A erfolgte die Submission am 29.06.2020.

Beschluss
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistung Los 12 – Metallbau- und Schlosserarbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Neubau Feuerwehrgerätehaus Stolpen, Pirnaer Landstraße 5a in 01833 Stolpen, Produkt 12.60.01.00; HOB00015, Sachkonto 785110 an den wirtschaftlichsten Bieter, die Kratzer Metallbau GmbH aus 02763 Zittau, zur geprüften Bruttoangebotssumme von 63.201,95 Euro.
Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 12
Beratung und Beschlussfassung – Vergabe der Bauleistung zum Los 17.3 - Abwasserhebeanlage im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Neubau Feuerwehrgerätehaus Stolpen, Pirnaer Landstraße 5a in 01833 Stolpen
Die Bauleistung soll im Zeitfenster 07 - 08/2020 zur Umsetzung gebracht werden. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nach VOB/A erfolgte die Submission am 05.06.2020.

Beschluss
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistung Los 17.3 – Abwasserhebeanlage im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Neubau Feuerwehrgerätehaus Stolpen, Pirnaer Landstraße 5a in 01833 Stolpen, Produkt 12.60.01.00; HOB00015, Sachkonto 785110 an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. tdh Tiefbau Detlef Hartig aus Stolpen, zur geprüften Bruttoangebotssumme von 26.844,48 Euro.
Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 13
Beratung und Beschlussfassung – Bevollmächtigung des Bürgermeisters für die Vergabe der Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Gewässerunterhaltungsmaßnahme am Rennersdorfer Bach auf Höhe Grundstück Alte Hauptstraße Nr. 56 in Stolpen/OT Rennersdorf-Neudörfel“
Im Rahmen der Gewässerunterhaltung soll im Bereich des Rennersdorfer Baches auf Höhe des Grundstückes Alte Hauptstraße Nr. 56 das vorhandene Bachbett renaturiert werden. Im Zuge der Arbeiten wird die Gewässersohle auf ca. 1,00 m verbreitert und es werden Pendelriegel zur Sohlstabilisierung eingebaut, die auch eine Mäandrierung ermöglichen sollen. Der Ausbaubereich hat eine Länge von ca. 50 m.
Damit keine Verzögerungen im geplanten Bauablauf entstehen, sollen die Bauleistungen im Zeitraum Mitte Juli 2020 öffentlich ausgeschrieben werden. Anschließend bedarf es einer Vergabeentscheidung im August 2020. Die Bauarbeiten sollen im Zeitraum September/Oktober 2020 ausgeführt werden.

Beschluss
Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden, für das Bauvorhaben „Gewässerunterhaltungsmaßnahme am Rennersdorfer Bach auf Höhe Grundstück Alte Hauptstraße Nr. 56 in Stolpen/OT Rennersdorf-Neudörfel“, Produkt 55.20.01.00, Sachkonto 422100 die Vergabe der Bauleistungen vorzunehmen.
Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 14
Beratung und Beschlussfassung – Bevollmächtigung des Bürgermeisters für die Vergabe der Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Erweiterung Gehweg Basteistraße“ in Stolpen/OT Heeselicht
Der Gehweg an der Basteistraße in Heeselicht endet aktuell auf Höhe des Kriegerdenkmals vor dem Einmündungsbereich der Napoleonstraße in die Basteistraße. Da der befestigte Vorplatz vor dem Kriegerdenkmal von den Fahrzeugführern als Verkehrsfläche angesehen wird, ist die Verkehrssicherheit der Fußgänger im Kreuzungsbereich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung liegt in den erschwerten Sichtverhältnissen zwischen Fußgängern und Fahrzeugführern im Kurvenbereich. Des Weiteren ist ein Ausweichen der Fußgänger durch den vorhandenen Zaun nicht möglich. Nach Prüfung durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde gibt es für den Einmündungsbereich keine geeigneten verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Warnbaken, Fahrbahnrandmarkierung). Damit die Verkehrssicherheit für die Fußgänger im Kreuzungsbereich verbessert werden kann, soll der vorhandene Gehweg an der Basteistraße im Kurvenbereich bis in die Napoleonstraße hinein verlängert werden. Der neue Gehwegabschnitt hat eine Länge von ca. 21 m, eine Breite von 1,65 m und wird mit Betonpflaster (wie im Bestand vorhanden) belegt. Die Abgrenzung des Gehweges zur Straße bildet ein Granitbord mit 12 cm Höhe.
Damit keine Verzögerungen im geplanten Bauablauf entstehen, sollen die Bauleistungen im Zeitraum Mitte Juli 2020 öffentlich ausgeschrieben werden. Anschließend bedarf es einer Vergabeentscheidung Mitte August 2020. Die Bauarbeiten sollen Anfang September 2020 beginnen und Ende September 2020 abgeschlossen werden.

Beschluss
Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden, für die Baumaßnahme „Erweiterung Gehweg Basteistraße“ in Stolpen/OT Heeselicht, Produkt 54.10.01.00, Sachkonto 099520, Maßnahme TIB00045 die Vergabe der Bauleistungen vorzunehmen.
Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 15
Beratung und Beschlussfassung – Ersatzbeschaffung eines Traktors mit Zusatzgerät für den Bauhof
Der zur Miete vorgeschlagene Traktorentyp mit Schneepflug und Anbaustreuer wird bereits seit 01.01.2019 durch den Bauhof auf Grundlage eines 24-monatigen Mietvertrages genutzt. Er hat sich in allen bisherigen Einsatzsituationen in den vergangenen 18 Monaten ausnahmslos bewährt. Der Mietvertrag läuft zum 31.12.2020 aus.
Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird vorgeschlagen, erneut einen Mietvertrag für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 abzuschließen.

Beschluss
Der Stadtrat beschließt die Miete eines Traktors Fendt S 211 Vario S3 mit Vario-Schneepflug, Typ Flötzinger DK-S und Anbaustreuer, Typ Rauch AXEO 18.1 Q für die Dauer von 24 Monaten, Mietzeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022, zur Bruttomiete in Höhe von 30.273,60 EUR (15.136,80 EUR/a) von der Firma Agroservice Langenwolmsdorf GmbH, Neustädter Landstraße 1B, 01833 Stolpen.
Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 16
Beratung und Bestätigung von Bauanträgen

TOP 16.1
Umbau/Sanierung des Mehrfamilienwohnhauses auf dem Flurstück 100 der Gemarkung Stolpen
Das Gebäude soll saniert werden. Außerdem ist die Errichtung einer Dachterrasse und Gaube vorgesehen.
Seitens der Verwaltung gibt es keine Einwendungen zum Vorhaben.
Der Stadtrat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

TOP 16.2
Bauvoranfrage zum Bau einer Reithalle mit Stallungen, Sozialbereich und Sattelkammer, Betreiberwohnung, Heu- und Strohlager, Mistplatte, Funktionsgebäude mit Sozialbereich, Reitstübel, Seminarraum, Ferienwohnungen, Reitplätzen sowie sonstiger Infrastruktur auf dem Flurstück 1102/0 der Gemarkung Lauterbach
Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet ausgewiesen. Aufgrund des Umfanges des Projektes ist ein Bauleitverfahren (Bebauungsplan) erforderlich. Zurzeit ist kein Lösungsansatz zur Erschließung (Zuwegung) zu erkennen.
Aufgrund der nicht gesicherten Erschießung ist das Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen.
Der Stadtrat lehnt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen ab.

TOP 17
Bericht der Ortsvorsteher
Die Ortsvorsteher berichten zu den Aktivitäten sowie den Inhalten der Sitzungen der vergangenen Monate und weisen auf Probleme in den jeweiligen Ortsteilen hin.

TOP 18
Anfragen der Bürger
Herr Börner fragt in Bezug auf TOP 8 zur Schuldenlast pro Bürger an.
Herr Gäth informiert, dass es ca. 800 – 900 €/Einwohner sind. Es muss aber in der Gesamtheit betrachtet werden. Es gibt z. B. auch Kommunen, die weniger Verschuldung haben, dafür aber in den letzten Jahren auch nicht oder nur gering in Maßnahmen investiert haben.
Herr Börner spricht den Zustand des Hauptweges im Bereich Stöckigtgärten an.
Er fragt, ob dort seitens der Stadt etwas gemacht werden kann, da durch das Befahren des Weges immer sehr viel Staub aufgewirbelt wird. Leider fahren auch einige Anlieger zu schnell, wodurch das Staubproblem noch schlimmer wird.
BM Steglich bemerkt, dass es eine Gartenanlage ist und sicher keine Schwarz- oder Pflasterdecke möglich ist. Die gegenseitige Rücksichtnahme wird kaum noch praktiziert. Aber die Anlieger sollten auch Zivilcourage zeigen und die „Raser“ ansprechen. Es könnte auch der Fahrverkehr untersagt werden, was aber sicher auch nicht gewollt ist.
Herr Venus als ehrenamtlicher Wegewart spricht den Zustand des Birkenweges an. Diese sollte so instandgesetzt werden, dass er besser begehbar ist und auch mit Rollator und Rollstuhl ohne Probleme genutzt werden kann. Weiterhin spricht er die immer wieder besprühten und beschmierten Bänke bzw. zerstörten Wanderschilder an. Neben den Bänken sollte ein freundlicher Hinweis aufgestellt werden, das praktizieren andere Kommunen bereits auch so.
BM Steglich bemerkt, dass es leider ein gesellschaftliches Problem ist, dass anderes Eigentum nicht mehr geachtet wird. Es können aber nicht überall Schilder aufgestellt werden, zumal es ja konkret unser Eigentum ist und diese auch nicht helfen.
Herr Ackermann fragt zur Behandlung seines Kaufantrages an.
BM Steglich informiert, dass der Antrag durch die Verwaltung bearbeitet wird, aber dies sicher noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

TOP 19
Anfragen der Stadträte
SR Böhmer spricht die Verkehrsführung der Christian-Gercken-Straße an, was durch die Anwohner der Straße an ihn herangetragen wurde. Es sollte geprüft werden, ob eine Änderung erfolgen kann, da das Auffahren auf die Staatsstraße trotz Verkehrsspiegel gefährlich ist.
BM Steglich lässt das Anliegen durch das Hauptamt prüfen.
SR Steglich informiert zu Problemen bei der Hallennutzung der Kinder im Winter.
BM Steglich verweist auf eine Klärung mit dem Bauamt.
SR Ruhland spricht die Inbetriebnahme der Schweinemastanlage an. Seitens der Bürgerinitiative soll eine Anfrage an das Landratsamt erfolgen und die Stadt wird eine Kopie erhalten.

Der öffentliche Teil der Stadtratssitzung endete gegen 22:20 Uhr.

Rosner
Büro Bürgermeister

Je glücklicher wir einen anderen machen,
umso glücklicher werden wir selbst.
Ludwig Feuerbach

Wir haben uns das Ja-Wort gegeben

08.07.2020
Susann Bachmann geb. Gabriel & Philipp Bachmann
aus Wilschdorf

18.07.2020
Ina Michel-Knothe geb. Knothe & Sven Knothe aus Dresden

20.07.2020
Julia & André Rose geb. Hinkel aus Radebeul

25.07.2020
Ute Kliem & Dieter Wellmann aus Reichenbach an der Fils
Corinna Nix geb. Kanter & Jens Nix aus Großräschen
Christine Thomas geb. Heinisch & Raphael Thomas
aus Belmsdorf

Wir trauern um Herrn

Dieter Winkler

Herr Winkler war 70 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach und stets bereit, sein Wissen und Können zur Hilfe seiner Mitmenschen uneigennützig einzusetzen. Mit seiner über 30-jährigen Tätigkeit als Wehrleiter hat er die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles wesentlich geprägt und entwickelt.
Mit ihm verlieren die Stadt Stolpen und die Freiwillige Feuerwehr einen verdienstvollen und geschätzten Bürger und Kameraden.
Wir werden ihm ein würdiges Andenken bewahren.

Stadt Stolpen

im Namen
des Stadtrates
Uwe Steglich
Bürgermeister

im Namen
der Freiwilligen Feuerwehr
Silvio Thierse
Stadtwehrleiter

KOMET Neowise über Stolpen

Foto: M. Riedel

In der Nacht vom 13. zum 14. Juli 2020 flog der Komet Neowise über Stolpen und dabei entstand diese tolle Aufnahme.

Die Freude und das Lächeln sind der Sommer des Lebens.
Jean Paul (1763 - 1825)

Informationen aus den Ortsteilen

OT Stolpen

Flohmarkt am 12./13. September in Stolpen - Macht mit!

Am 12. und 13. September 2020 sollte eigentlich der diesjährige Naturmarkt stattfinden. Corona-bedingt kann diese Veranstaltung nicht in der gewohnten Größe und mit der kulturellen Fülle „über die Bühne“ gehen. Es fällt sozusagen alles eine Nummer kleiner aus, damit es kein Problem gibt, die gebotenen Regeln und Anforderungen bezüglich der Corona-Pandemie erfüllen zu können. Nun planen wir u. a. auch, einen hübschen Flohmarkt für dieses Wochenende auf die Beine zu stellen. Wer hat Lust und Zeit, einen Flohmarkt-Stand zu betreiben? Das wäre doch eine gute Gelegenheit, um im Vorfeld die Kleiderschränke, das Kinderzimmer und den Dachboden ... mal wieder flott zu machen!
Bitte geben Sie uns bis spätestens 25. August 2020 Bescheid, wenn Sie sich an der Aktion beteiligen wollen. Weitere Informationen gibt es in der Stolpen-Information. Natürlich sind wir auch offen für neue Ideen und freuen uns über Ihre Rückmeldungen.

Annett Immel, Tel.: 035973 27313
stolpen-information@t-online.de

Anzeige(n)

NEUE KANZLEILEITUNG

ETL | Freund & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterin
Christin Feuerpfeil

Bischofswerdaer Str. 4 • 01833 Stolpen
Kontakt: (03 59 73) 2 66 60 • fp-stolpen@etl.de

Am 02.01.2020 hat Frau Christin Feuerpfeil die Kanzleileitung unserer Steuerbüros in Neustadt, Sebnitz und Stolpen übernommen.

- Buchführung/Lohnabrechnung
- Jahresabschluss
- Einkommensteuer
- Existenzgründung
- Erbschaft-/Schenkungssteuer-angelegenheiten u.v.m.

01844 Neustadt • Karl-Liebknecht-Str. 13 • (0 35 96) 50 71-0
01855 Sebnitz • Schillerstr. 21 • (03 59 71) 5 84 30

Servicezeiten: Mo. - Do. 9:00 - 17:00 Uhr
Fr. 9:00 - 13:00 Uhr

Liebe Langenwolmsdorfer, liebe Helmsdorfer, liebe Rennersdorf-Neudörfler, liebe Heeselichter, liebe Lauterbacher, liebe Stolpener, liebe Altstädter!

Am 12. und 13. September sollte eigentlich der 16. Naturmarkt in Stolpen stattfinden. Aber wie wir alle wissen, sind in diesem Jahr Corona bedingt viele Dinge anders als ursprünglich gedacht. Und so gilt es auch beim diesjährigen Naturmarkt verantwortungsbewusst neu zu denken. Wir haben uns dafür entschieden, dass am 12./13. September auf jeden Fall etwas los sein soll auf dem Stolpener Marktplatz. Und Sie sind herzlich dazu eingeladen! Auch, wenn der Naturmarkt nicht in der gewohnten Größe und mit der kulturellen Fülle der vergangenen Jahre „über die Bühne“ gehen kann. Wir wollen für Sie einen entspannten Anlass schaffen, mal wieder den Weg in unsere schöne Innenstadt zu finden.

Genauere Infos gibt es dann im nächsten Anzeiger! Etwas Zeit zum „um-die-Ecke-denken“ haben wir ja noch! Und wenn Sie einen guten Einfall haben sollten, dann aber nix wie raus mit der Sprache! Dr. Scholle z. B. hat seine Aktion zum Tag des offenen Denkmals (13. September) auch bereits der besonderen Situation angepasst und eine Route entwickelt, die interessante Stationen enthält, die sich komplett außerhalb von Gebäuden erkunden lassen.

Unter anderem soll es am 12./13. September ein kleines, feines Markttreiben geben, schließlich ist bald Weihnachten und vielleicht klappt es ja diesmal, dass Sie die Geschenke nicht auf den letzten Drücker besorgen ... Wir unterstützen Sie dabei!

Üppig geschmückt werden soll auch wieder der Brunnen. Ziel ist es, dass Ihnen beim Betrachten vor Staunen der Mund offen stehen bleibt bzw. dieser voll des Lobes ist und Ihnen ob der Schönheit das Herz aufgeht ...

Apropos Brunnen schmücken ... Wäre klasse, wenn Sie uns da wieder unterstützen könnten! Gebraucht werden Entedankgaben aller Art – Obst, Gemüse, Blumen ... Sehr gerne auch getrocknete Blumen und Gräser aus dem letzten Jahr ... Vielleicht hängt da ja noch was auf ihrem Boden ... Schauen Sie doch mal nach!

Bleiben wir in Kontakt!

Annett Immel
Stolpen-Information
Tel.: 035973 27313
stolpen-information@t-online.de

Der Marktbrunnen soll am 12./13. September wieder eine Augenweide sein! Foto: Klaus Schieckel

Schulnachrichten

Schuljahresabschluss in Stolpen

In außergewöhnlichen Zeiten fand die feierliche Übergabe der Abschlusszeugnisse für jede Klasse einzeln in drei Veranstaltungen im Atrium der Oberschule statt. Herr Timmermann überreichte gemeinsam mit Herrn Steglich den Schülern der 10a aus dem Dürrröhrsdorf-Dittersbacher Einzugsgebiet die sehr guten Abschlüsse.

Franz Boden (Dürrröhrsdorf-Dittersbach) konnte mit einem Durchschnitt von 1,25 als Bester geehrt werden.

Die Feierstunden für die Klassen 10b und 10c fanden jeweils einen Abend später statt. Die musikalische Umrahmung übernahmen an allen drei Abenden traditionsgemäß Gitarristen der Musikschule Sächsische Schweiz unter Leitung von Simone Knebel, wofür wir uns herzlich bedanken.

Weitere sehr gute Abschlüsse erreichten Ella Schulze (Wilschdorf), Leandra Cebulla (Helmsdorf), Georg Köhler (Lohmen), Anton Lidzba (Zaschendorf), Kelly Pietschmann (Bühlau), Linda Jannich (Heeselicht) und Elsa Klinger (Stolpen). Wir wünschen allen Absolventen auch weiterhin viel Erfolg auf dem Weg zum Berufsziel.

Uwe-Jens Neubert
Schulleiter

Der Schülerrat 2019/20 verabschiedet sich in die Sommerferien

Mit dem Ende des Schuljahres 2019/20 endet auch die Arbeit des diesjährigen Schülerrates. 30 Klassensprecher/-innen und deren Stellvertreter/-innen bestritten gemeinsam die Gremienarbeit im Rahmen der Schülermitwirkung und Teilhabe.

Traditionell beginnt der jährliche Schülerrat mit einem Kennenlern- und Aufgabenworkshop und endet mit einem gemeinsamen Grillfest, bei dem die erreichten Erfolge ausgewertet und neue Ziele entwickelt werden.
Dieses Schuljahr war jedoch für alle Schüler/-innen der Ludwig-Renn-Oberschule Stolpen besonders. Mit Beginn des zweiten Halbjahres gab es keine gemeinsamen Sitzungen, das Videoprojekt endete schlagartig und jegliche Schülerratsarbeit in und mit den Klassen war plötzlich unterbrochen.
So kam es dann auch, dass das Abschlussgrillfest am Ende des Schuljahres ausblieb.

Der Schulsozialarbeiter des ASB OV Neustadt/Sa. und die Fachkräfte von Jugendland begleiten und unterstützen den Schülerrat seit Jahren. Daher wollten sie es sich auch nicht in diesem Jahr nehmen zu lassen, in anderer Form Danke zu sagen. Ein kleines Geschenk für alle Klassensprecher/-innen und Stellvertreter wird den Sommer erfrischen und auf die Arbeit im nächsten Schuljahr vorbereiten.

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022

Liebe Eltern,
die Anmeldung der Erstklässler für das Schuljahr 2021/2022 finden an der **Basaltus Grundschule Stolpen und Grundschule Langenwolmsdorf** an folgenden Tagen statt:

Basaltus-Grundschule Stolpen	am 8. September 2020 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und 10. September 2020 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Grundschule Langenwolmsdorf	am 8. September 2020 von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Bitte bringen Sie eine **Kopie der Geburtsurkunde** und den **Impfausweis** mit.
Bei Verhinderung bitten wir um telefonische Absprache unter

035973 620-120	für Basaltus Grundschule Stolpen
	oder
035973 26383	für Grundschule Langenwolmsdorf.

gez. Paul
Schulleiter
GS Stolpen

gez. Würzner
Schulleiterin
GS Langenwolmsdorf

Anzeige(n)

Zuckertütenfest auf der Burg Stolpen

Auch dieses Jahr konnten sich die Vorschüler der Kita „Stolpner Burggeister“ wieder über ein Zuckertütenfest freuen!
Aufgeregt starteten wir nach dem Mittagessen in Richtung Burg Stolpen. An den berühmten Basaltsäulen trafen wir auf einen Kommandanten. Dieser lud uns auf ‚seine‘ Burg ein.

Bei einem Entdeckungsrundgang staunte der Herr Kommandant sehr, was wir Vorschüler schon alles über ‚unsere‘ Stolpner Burg wissen! Aber, dass es einen Schatz dort geben soll, das wussten wir noch nicht! Natürlich machten wir uns sofort auf die Suche – und wurden fündig.

An der Kornkammer empfing uns die Hexe Gundula. In ihrem Mitmachtheater brauten wir zusammen einen geheimnisvollen Zuckertüten – Zaubertrank und hex hex- bekam jeder von uns eine Minizuckertüte. Danach staunten wir sehr: Gräfin Cosel und August der Starke gaben sich die Ehre und überreichten jedem Vorschüler die langersehnte Zuckertüte.

Vielen herzlichen Dank für diesen tollen Tag an Frau Bardoux (Gräfin Cosel) und an Herrn Buschak (August der Starke), an Herrn Urban (Kommandant), an Frau Zeun (Hexe Gundula), an den Medienvertrieb Dresdner Neueste Nachrichten für die gefüllten Zuckertüten und dem Team der Burg Stolpen!

Die Vorschüler mit Frau Drobot und Frau Turecky

Vereinsleben

Herzliche Einladung zur Radtour mit dem Stolpener Geschichtsverein e. V.

Nach der langen Vereinspause, in der wir auf alle Aktivitäten verzichten mussten, möchten wir den September nutzen, um wieder mit Vereinsmitgliedern und Freunden unsere schöne Heimat mit dem Rad zu erkunden. Insider wissen, dass wir das weiterhin konventionell und ohne elektrische Unterstützung tun.
Da die Nutzung der Bahn wegen der begrenzten Mitnahme von Fahrrädern leider nicht möglich ist, fahren wir die ausgesuchte Strecke nur mit den Rädern. Und wer sein Rad liebt, der schiebt (es die steilen Anstiege hinauf).
Wir fahren am 5. September 2020 nach Hohnstein zum Brand. Treffpunkt 10 Uhr ab Obsthof Menzel in Stolpen.
Unsere Fahrt geht über Heeselicht durch das Polenztal und etwa ab Russigmühle steil bergauf nach Hohnstein. Entlang der Brandstraße erreichen wir gegen Mittag die Brandbaude mit der herrlichen Aussicht. Dort ist eine Stunde Rast geplant, zum Kauen, Schauen und Genießen. Zurück geht es über das Freibad in Hohnstein in Richtung Ehrenberg über die Alte Böhmische Glasstraße. Diese verlassen wir dann in Richtung Schäferei, fahren eine kleine Strecke auf der Sebnitzer Straße und erreichen Cunnersdorf. Die Abfahrt über das idyllische, gepflegte Dörfchen ist ein Genuss, wir rollen bis zur Bockmühle. Vielleicht noch ein Käffchen oder ein Eis, dann müssen wir schon wieder schieben.
Ab Luschdorfhof sehen wir bereits Stolpen, wir werden also gegen 16.30 Uhr wieder zu Hause ankommen.
Wie immer freuen wir uns auf viele freundliche Radler bei schönem Wetter.
Bei Regen fällt die Veranstaltung aus.

Christine Träber, Stolpener Geschichtsverein e. V.

Bereits jetzt an Weihnachten denken

Der Stolpener Geschichtsverein hatte seine Vereinsfahrt für Juli 2020 nach Leipzig geplant mit Besuch des Völkerschlachtdenkmals und einer Kanalfahrt durch „Klein Venedig“.
Diese Fahrt werden wir im Juli 2021 hoffentlich nachholen können.
Für 2020 möchten wir uns an der Tagesfahrt von Puttrich-Reisen zum Weihnachtsmarkt nach Erfurt beteiligen.
Die Fahrt findet am 13.12 2020 statt und beinhaltet neben dem Besuch des Weihnachtsmarktes auch eine Stadtführung. Preis für Mitglieder des Stolpener Geschichtsvereines 32 €, für Gäste 42 €
Wer Interesse an einer Teilnahme hat, melde sich bitte bald per e-mail (christine.traeber@gmail.com) oder schriftlich bei mir.
Christine Träber
Poetenweg 3, 01833 Stolpen

Der Gewerbeverein im Juli 2020

Zunächst wurden vereinsinterne Themen besprochen und teilweise kontrovers diskutiert. Ein Hintergrund für die Diskussionen war auch, dass es eine zumindest ärgerliche „Absage“ eines ortsansässigen Dienstleisters für ein Projekt des Gewerbevereins gab, die nicht nachvollziehbar ist.
Ein weiterer Tagesordnungspunkt war nach Anfrage der Stadtverwaltung das Thema „Familienkalender Stolpen 2021“, zu dem der Gewerbeverein mit Texten und Bildern beitragen wird.
Es wurde auch das Thema „Tag des Offenen Denkmals“ besprochen. Geplant sind für den 13.09.2020 ca. 15 – 20 Stationen, die sich weitgehend im Außenbereich befinden werden und bei denen die notwendigen Abstandsgebote unproblematisch eingehalten werden können. Das Konzept hierfür ist so ausgelegt, dass relativ kurzfristig Entscheidungen getroffen und Vorbereitungen realisiert werden können.
Das Thema Weihnachtsmarkt 2020 soll bei der Beratung 02.09.2020 auch mit dem Bürgermeister Herr Steglich, besprochen werden. Hier besteht Handlungsbedarf nicht nur hinsichtlich der zahlreichen organisatorischen Themen (zum Beispiel: Stände, Händler, Verträge, Kultur, Dekorationen), sondern auch zum Thema Hygiene- und Schutzkonzept. Zusätzlich muss geklärt werden, ob der Große Büchermarkt wiederum stattfinden kann, denn dieser ist für die Finanzierung des Weihnachtsmarktes durch den Gewerbeverein Stolpen e.V. eine unabdingbare Einnahmequelle.
Ausgewertet wurde auch das Treffen der Gewerbevereine Stolpen + Neustadt + Sebnitz für einen Beitrag in der Sächsischen Zeitung vom 03.07.2020 (bisher nur in online-Ausgabe verfügbar, Stand 08.07.2020) und die Bereitstellung von Büchern aus dem Lager des Gewerbevereins Stolpen für den Bücherschrank des Männerclubs Stolpen auf dem Marktplatz.
Die nächste Beratung des Gewerbevereins Stolpen e. V. finden am 04.08.2020 um 19 Uhr im Burghotel statt. Hierzu laden wir alle Interessenten mit Ideen und als Mitmacher herzlich ein.

Dr. Thomas Scholle

Der Gewerbeverein Stolpen gratuliert

Foto: Reichelt (Stolpen)

Herr Bernd Müller-Kaller, der gemeinsam mit seiner Frau, der Uhrmachermeisterin Frau Liane Kaller, dankenswerter Weise seit vielen Jahren den Gewerbeverein Stolpen zum Beispiel mit interessanten Texten auf unserer Internetseite, mit Kelleröffnungen zum Tag des Offenen Denkmals oder als Mitarbeiter beim Büchermarkt unterstützt, hat sich im Juni 2020 als Dr. phil. an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden promoviert. Seine sehr interessante, inhaltsreiche und lesenswerte Dissertationsschrift beschäftigte sich mit dem Thema *„Weinkultur in Mähren 1648 – 1804, Wachstum von Weinbau und Weinkonsum. Die Spezifik der Grundherrenschaften und Residenzen der Fürsten von Liechtenstein“,* dass in dieser Form bisher weder in Deutsch noch in Tschechisch so umfangreich recherchiert, ausgewertet und dargestellt wurde.
Seine Dissertationsschrift wurde deshalb von den Gutachtern mit „cum laude“ bewertet, also mit „mit Lob“, „gut“ und „eine den Durchschnitt übertreffende Leistung“. Auch die Verteidigung der Dissertationsschrift, die wegen der Corono-Einschränkungen nicht in einem Hörsaal der TU Dresden, sondern mittels einer Videokonferenz stattfinden musste, hat er exzellent gemeistert.
Wir gratulieren sehr herzlich zur Promotion als Dr. phil., also „doctor philosphiea Bernd Müller-Kaller“ und hoffen, dass er diese seine Erkenntnisse bei Gelegenheit dem Gewerbeverein, zum Beispiel auf einer Exkursion und bei einer Degustation in Mähren vorstellen kann.

Lutz Lietze
Dr. Thomas Scholle

Auf der Welle schwimmen

Es ist Sommer, da kommen Erinnerungen an vergangene Urlaube mit der Familie an der Ostsee hoch.
Man liegt auf der Luftmatratze, wartet auf die nächste Welle und versucht, mit ihr – oder besser auf ihr - mitzuschwimmen. Erwischt man sie richtig, dann geht es in schnellem Tempo voran Richtung Strand. Nur ein Moment zu früh oder zu spät losgepaddelt; und sie schlägt über einem zusammen.
Wir Basaltläufer liegen symbolisch alle gerade auf der Luftmatratze und versuchen, die 2. Corona-Welle (falls sie denn in Sachsen ankommt) zu reiten und nicht runterzufallen. So wie uns geht es jetzt vielen, die sich um ihre Arbeit, ihr Unternehmen oder ihr ehrenamtliches Engagement in diesen Zeiten sorgen. Wir alle sind abhängig von den Verordnungen und Genehmigungen, die für Sachsen und damit auch hier in Stolpen gelten. Wie berichtet, haben wir entschieden, den 3. Stolpener Basaltlauf weiter vorzubereiten. Ab einem bestimmten Punkt gibt es kein zurück mehr. Dieser Punkt liegt hinter uns, und wir können damit gut leben. Jetzt gilt es, „oben“ zu bleiben.
Zuletzt hatten wir von unserer Idee berichtet, einen 24-h-Lauf rund um Stolpen zu versuchen. Das ganze Projekt wurde kurzfristig innerhalb von ein paar Tagen vorbereitet, ohne großen Aufwand. Und anscheinend haben wir damit einen Nerv getroffen. Im Zeitraum vom Freitag, den 12.06., 18:00 Uhr bis Samstag, den 13.06., 18:00 Uhr liefen insgesamt 24 Starter allein oder maximal zu dritt in einem festgelegten Zeitfenster nacheinander auf Strecken in Stolpen und den Ortsteilen. Start und Ziel war jeweils der Markt beim Basalt-Denkmal. Von 30 min bis zu 3 h waren unsere Läufer unterwegs, die ganze Nacht hindurch, im Gewitter und bei Sturm. Am Samstagabend, mit dem Glockenschlag vom Kirchturm Punkt 6, lief unsere letzte Läuferin ins Ziel. Unser Hauptsponsor Freizeitmarkt Hauswalde GmbH unterstützte uns mit Gutscheinen für alle Teilnehmer und einem Hauptpreis über ein Paar Laufschuhe, den wir gleich nach dem Lauf unter allen Startern verlosen konnten.
In der Summe kamen in den 24 h 274 km zusammen, die natürlich auch den Saldo der Laufaktion #basaltlauf20 erhöhten. Bis zum Redaktionsschluss am 24.07. lagen wir dort bei 17.879 km, die von bisher 94 Läufern geschafft wurden. Alle Läufer haben bisher insgesamt 549 € gespendet, die am Ende der Aktion Ende September an die 4 Projekte Freiwillige Feuerwehr Stolpen/HuGO-Haus Langenwolmsdorf/Kita „Kleine Weltentdecker“ und Kita „Stolpner Burggeister“ gleichmäßig verteilt werden. Alle 4 Empfänger unter-

stützen uns wiederum in vielfältiger Weise bei unserem großen Projekt, dem 3. Stolpener Basaltlauf am 27.09.2020, auf den wir weiter hinarbeiten und auf den wir uns freuen.

Jeder, der von hier stammt oder sich Stolpen verbunden fühlt, kann bei der Laufaktion noch bis zum 20.09.2020 mitlaufen, sich dafür einen Laufpaten suchen und gern auch spenden. Das geht auch ganz entspannt im Urlaub. Eintragen kann man alle Läufe und Walks auf www.basaltlauf.org oder ganz klassisch in der Stolpen-Info, spenden per PayPal direkt auf unserer Website, bar in der Stolpen-Info oder per Überweisung unter dem Verwendungszweck „Laufaktion 2020“ / IBAN: DE12850600001020865427 / BIC: GENODEF1PR2 bei der Volksbank Pirna.

Wenn Sie in der Urlaubszeit, ob am Strand, auf dem Bauernhof oder in den Bergen für Stolpen und unser Projekt werben möchten, dann am besten mit unseren Aufklebern und/oder Laufshirts. Beides ist in der Stolpen-Info weiter erhältlich. Alle Infos zum Stand der Laufaktion und auch alle aktuellen Entwicklungen zum Basaltlauf findet man auf www.basaltlauf.org, bei Facebook und Instagram.

Torsten Friedrich
Gemeinsam unterwegs e. V./AG „Basaltlauf“

Malteser Hilfsdienst e. V. - Trauercafé

Herzliche Einladung

ins Haus „Gogelmosch“, Schafbergblick 1 in 01833 Stolpen

Unser Trauercafe ist ein offenes Angebot für Trauernde
- die ihrer Trauer Raum im Alltag geben möchten.
- die im Austausch mit gleich und ähnlich Betroffenen Trost und Kraft für den eigenen Weg finden möchten.
- die ihre Sorgen und Ängste ansprechen wollen.

Das Trauercafé bietet einen geschützten Raum mit der Möglichkeit zum Schweigen, zum Reden, zum Weinen aber auch zum Lachen. Einmal monatlich immer am ersten Freitag von 15 – 17 Uhr hat das Trauercafé geöffnet.

Achtung!
Leider bleibt unser Trauercafé wegen dem Corona-Virus auch noch im Monat August geschlossen.
Doch wir freuen uns, dass das Trauercafé ab dem Monat September (Freitag, 04.09.2020) wieder geöffnet werden darf.

In dringenden Fällen können Sie uns auch telefonisch kontaktieren.

Unsere Kontaktdaten: Christine Walther/Christa Tinz
Telefon: 035973 26592
E-Mail: hospitz@malteser-neustadt.de

»Stolpner Anzeiger«

Amtsblatt der Stadt Stolpen mit den Ortsteilen Stolpen, Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Lauterbach, Rennersdorf-Neudörfel und Heeselicht
Der »Stolpner Anzeiger« erscheint monatlich, jeweils am 1. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

IMPRESSUM

- Herausgeber, Verlag und Druck:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon (0 35 35) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Stolpen
  Markt 1, 01833 Stolpen
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und sonstigen Teil sowie Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
  An den Steinenden 10,
  vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
  www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Stolpener Sportnachrichten

Einladung

zur jährlichen Mitgliederversammlung wdes SV Blau-Gelb Stolpen e. V.

am **Freitag, dem 11. September 2020** um **20.00 Uhr**
in 01833 Stolpen, Pirnaer Landstraße 3, **Burgstadion**

Für die Mitgliederversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen
1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht der Abteilungsleiter
   Bericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers
4. Anträge
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
6. Wahl des Kassenprüfers
7. Anfragen
8. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorstand

Glückwünsche an verdiente Volleyballer

Im Rahmen der Beratung der Abteilung Volleyball am 26. Juni war es endlich möglich, den beiden verdienten Volleyballern und Trainern Günter Warecka und Harald Macykowski nachträglich zum 80. Geburtstag zu gratulieren. Die Beiden fühlten sich sichtlich wohl und in entspannter Grill-Atmosphäre genossen wir Sonne und Gemeinsinn. Nach den Monaten der Abstinenz war es uns auch ein Bedürfnis gemeinsam im Sand Volleyball zu spielen und die neue Saison vorzubereiten. Die Damen werden die Chance des Aufstieges nutzen und in der Bezirksliga spielen, der weibliche Nachwuchs als U 20 an der Bezirksmeisterschaft teilnehmen. Im Männerbereich ist durch den Weggang von jungen Leistungsträgern und den beruflich-familiären Verpflichtungen gestandener Volleyballer ein Verbleib in der Bezirksliga nicht mehr sinnvoll. Die Mannschaft wurde zurückgezogen und damit sind die großartigen Zeiten des Stolpner Männer-Volleyballs mit DDR-Liga und Sachsenliga Geschichte. Als Abteilungsleiter bedauere ich diese Entwicklung sehr, sie lässt sich aber im ländlichen Raum nicht aufhalten. Spätestens nach Abitur oder Lehre zieht es die Jugend in die Großstädte, eine Rückkehr aufs Land erfolgt vielleicht nach 10 bis 15 Jahren in Familie. Für leistungsorientierten Volleyball ist es dann aber zu spät. Die Männer werden sich in der neuen Saison im Kreismaßstab mit den alten Bekannten aus Langenwolmsdorf, Stürza oder Pirna duellieren, und dies alles ein wenig lockerer und entspannter.

Neubert

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

KSB Kinder- und Jugendspiele 2020 im Beachvolleyball

Am Sonnabend, dem 11.07.2020, fanden ganztägig die drei Spielrunden im Sand statt. Es war der erste Wettkampf nach dem Corona-Dilemma und so freuten sich die Mädchen und Jungen sehr, endlich wieder Wettbewerbe auszuspielen. Bei idealem Wetter und einer gut vorbereiteten Imbissversorgung erlebten alle Teilnehmer einen erlebnisreichen Tag. Einziger Wehrmutstropfen, die Stolpener Volleyballer waren erneut fast unter sich, die Volleyballjugend des Landkreises ist nicht wahrnehmbar.

Neubert

Platzierungen Mädchen:

1. Nella Prescher/Julie Häse (beide BG Stolpen)
2. Franziska Schneider/Lea Kappler (beide BG Stolpen)
3. Milena Hauswald/Fritzi Barowsky (BG Stolpen/SV Langenwolmsdorf)
4. Sari Mai/Jennifer Nöpel (beide BG Stolpen)
5. Franka Sobottka/Anna-Lena Bardoux (beide BG Stolpen)
6. Helene Schiller/Letizia Braun (beide BG Stolpen)

Platzierungen Mix

1. Julie Häse/Jakob Göbel (beide BG Stolpen)
2. Maria Henke/Johannes Hauswald (beide SV Langenwolmsdorf)
3. Milena Hauswald/Manuel Seim (beide BG Stolpen)
4. Fritzi Barowsky/Emanuel Adler (SV Langenwolmsdorf/BG Stolpen)
5. Nella Prescher/Richard Göbel (beide BG Stolpen)
6. Letizia Braun/Leonardo Morelli (beide BG Stolpen)

Platzierungen Jungen

1. Emauel Adler/Johannes Hauswald (BG Stolpen/SV Langenwolmsdorf)
2. Daniel Wegener/Danny Fritzsche (beide VSGDippoldiswalde)
3. Jakob Göbel/Richard Göbel (beide BG Stolpen)
4. Ricardo kurze/Manuel seim (beide BG Stolpen)
5. Anton Dittrich/Jannik Risse (Grün-Weiß Coschütz)
6. Tim Wirthgen/Anton Ritter (beide Grün-Weiß Coschütz)

Endlich Sommerferien!

Jetzt sind nun endlich die lang ersehnten Sommerferien da! Das heißt für uns Turner eine lange Sommerpause vom Turnen. Wir müssen nun fünf Wochen lang warten, bis wir wieder mit dem Training starten können. Am 15. Juli fand unser Abschluss statt. Die Kleinen hatten ihren Abschluss in der Halle. Sie haben die Saison mit mehreren kleinen Spielen und witzigen Wettkämpfen abgeschlossen. Aufgrund des schlechten Wetters mussten wir Großen unseren geplanten Abschluss vom Beachplatz in die Halle verschieben. Alle haben etwas leckeres zum Grillen mitgebracht und dann haben wir beim Essen die außergewöhnliche Saison ausklingen lassen.
Wir wünschen nun allen eine schöne und erholsame Sommerpause. Wir freuen uns schon darauf, in fünf Wochen wieder mit dem Training zu beginnen!

OT Langenwolmsdorf

Neues vom Ortschaftsrat Langenwolmsdorf

Wir, die Mitglieder des Ortschaftsrates trafen uns dieses Mal zu unserer monatlichen Sitzung, um eine Tradition wieder aufzunehmen: Die Ortsbegehung. Wie vor allen Sitzungen die immer am 2. Mittwoch im Monat stattfinden, wurden die Einwohner mittels Homepage informiert und wir hofften auf rege Zuarbeit. Also teilten wir uns in 2 Gruppen und rollten das Dorf quasi von beiden Seiten auf. Da Langenwolmsdorf ziemlich lang ist, benötigten wir fast 2 Stunden von dem einen Ende des Dorfes bis zu unserem Zusammentreffen im Ortszentrum. In dieser Zeit dokumentierten wir reichlich „Baustellen“. Da sind zugewucherte Straßengräben, marode Buswartehäuschen, umgefahrene Straßenbegrenzung, Müllablagerungen, fehlende Farbe an Geländern … Was uns allerdings etwas gefehlt hat, war die Resonanz der Anwohner. Gerne hätten wir das eine oder andere Gespräch mehr über den Gartenzaun geführt. Lediglich am Bahnhofsweg wurden wir um eine Besichtigung gebeten. Dort machen 2 riesige Eichen den Anwohnern Sorgen. Wir dokumentierten auch dieses Problem in Wort und Bild und trafen uns zum Abschluss an der Trauerhalle des Friedhofes um die durchgeführten Schönheitsreparaturen zu begutachten. Einige Maßnahmen sind dort noch durchzuführen aber zusammenfassend kann man jetzt schon sagen, dass es eine wesentliche Verbesserung darstellt. Wir hoffen, dass wir auch die aktuell entdeckten Probleme so positiv lösen können. Die Ortsbegehungen werden jedenfalls wieder ein fester Bestandteil unsere Arbeit sein und mit der Hoffnung auf mehr Resonanz verbleiben wir mit den besten Wünschen an unsere Einwohner.

Im Namen des Ortschaftsrates Langenwolmsdorf

Anja Heber

Gratulationen

Unseren Jubilaren, die in der Zeit vom 7. August bis 3. September Geburtstag haben, gratulieren wir herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen

Frau Edelgard Hörnig	am 15.08.	zum 95. Geburtstag
Herr Günther Bürger	am 28.08.	zum 70. Geburtstag

Uwe Steglich
Bürgermeister

Jan Barowsky
Ortsvorsteher

Schulnachrichten

Schatzsuche zum Schlumpfenwald

Nach einer unruhigen „Corona“-Zeit mit Schulschließung im März/April bis Mitte Mai konnten wir nun endlich zum Schuljahresabschluss einen kleinen Ausflug unternehmen.

Zwerg Hoppelpoppel hatte uns zu einer Schatzsuche eingeladen. Unterwegs gab es viele Aufgaben zu lösen: wir mussten rechnen, schätzen, uns allein nach der Größe sortieren und lesen. Nachdem wir alles gut gemeistert hatten, kamen wir sehr hungrig im Schlumpfenwald an. Dort nutzten wir die Zeit für ein Picknick und um zusammen zu spielen. Alle hatten viel Spaß.

Klasse 1

OT Helmsdorf

Gratulationen

Unseren Jubilaren, die in der Zeit vom 7. August bis 3. September Geburtstag haben, gratulieren wir herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen

Frau Inge Karsch	am 07.08.	zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore Fritzsche	am 10.08.	zum 85. Geburtstag
Herr Roland Füssel	am 28.08.	zum 70. Geburtstag

Uwe Steglich
Bürgermeister

Sven Wehner
Ortsvorsteher

Anzeige(n)

Klaus Wöll *Steuerberater*

Uferweg 2, 02779 Großschönau ☎ 035841/307-0

Dein Partner für steuerliche Beratung

Ol-Beteiligungs- u. Consulting GmbH
Unternehmensberatung

Karl-Marx-Str. 19, 01844 Neustadt/Sa. ☎ 03596/604296

Vereinsleben

Trödelmarkt in Helmsdorf

Unser Helmsdorf e. V. möchte an die Tradition der vergangenen Jahre anknüpfen und trotz Corona auch dieses Jahr zum bäuerlichen Trödelmarkt auf dem Hof der Familien Kretschmer einladen.

Der neue Termin ist der 27.09.2020, ab 10:00 Uhr, Wesenitzstr. 53 in Helmsdorf

Eingeladen sind alle Trödelbegeisterten als Käufer oder Verkäufer. Es besteht die Möglichkeit mit einem eigenen Stand seltene, alte und nicht mehr benötigte Dinge anzubieten. Mitmachen können alle Privatpersonen, sowie gewerbliche Trödler. Standaufbau ist ab 8:00 Uhr. Jeder bringt seinen eigenen Stand mit. Der Standplatz ist kostenfrei, aber natürlich freuen wir uns über eine Spende in die Vereinskasse. Selbstgebackener Kuchen, Kaffee, Getränke und evtl. ein kleiner Imbiss werden zum Verzehr angeboten. Sitzmöglichkeiten zum Essen und gemeinsamen Austausch sind vorhanden. Der Termin kann gern weitergegeben werden. Wir freuen uns auf ein buntes Markttreiben.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:
Fam. Kretschmer: 035973 24301 oder 0174 6556796
Herr Robin Schneider: 0162 6988199
E-Mail: unser.helmsdorf@mail.de

Auf Grund der aktuell geltenden Vorschriften & Auflagen bitten wir um Voranmeldung bis zum 13.09.2020, um eine bestmögliche Organisation zu gewährleisten. Sollten sich Änderungen ergeben, werden diese zeitnah mitgeteilt.

Beste Gesundheit & auf ein baldiges Wiedersehen freut sich

Unser Helmsdorf e. V.

Am 05.09.2020 soll in Helmsdorf das diesjährige 7. Simsontreffen der „IG Simsontreffen Helmsdorf“ stattfinden

Das „verflixte“ siebte Jahr hat es ja bekanntlich immer so in sich ...

... und somit durchkreuzte der Coronavirus auch unsere Planungen für das diesjährige Simsontreffen. Nach langen Überlegungen und zahlreichen Diskussionen, haben wir uns dafür entschieden, trotz aller Umstände und Unsicherheiten an unserem Treffen festzuhalten. Somit haben wir begonnen, Ideen für eine abgespeckte Light-Version des Simsontreffens zu sammeln, da auch wir uns an die zum Teil strengen Auflagen und Verordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie halten müssen. Daher ist auch die Erarbeitung und strikte Einhaltung eines Hygiene-Konzeptes unumgänglich.
Eines steht fest: Das Simsontreffen 2020 wird anders sein als in allen Jahren zu vor.
Trotz aller Sorgen und Mühen freuen wir uns, ein Treffen für dieses außergewöhnliche Jahr anzukündigen, auch wenn wohl letztendlich erst kurz zuvor feststehen wird, ob alles stattfinden kann oder nicht, je nach dem wie sich die Corona-Lage bis Anfang September entwickelt. Somit hoffen wir, dass sich das „verflixte siebte Jahr“ für uns doch noch zum Guten entwickelt und wir ein schönes Treffen mit euch erleben können, auch wenn wir den Zugang für dieses Jahr wie überall anders auch beschränken müssen. Wir bemühen uns, alle Auflagen umzusetzen und euch dann, am 5. September zum „Simsontreffen light“ begrüßen zu können.

Mit Zwei-Takt-Grüßen, bleibt gesund

Eure IG Simsontreffen Helmsdorf

Sonstige Informationen

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde „Stolpener Land“

Monatsspruch August:
Ich danke dir dafür, dass ich wunderbar gemacht bin; wunderbar sind deine Werke; das erkennt meine Seele.

Psalm 139,14

9. August, 9. Sonntag nach Trintitatis
10.00 Uhr Langenwolmsdorf – Gottesdienst
16. August, 10. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Helmsdorf – Gottesdienst
23. August, 11. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Altstadt – Abendmahlgottesdienst
30. August, 12. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Stolpen – Neustart-Gottesdienst für alle Generationen
6. August, 13. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Stolpen - Konfirmationsgottesdienst

In unseren Kirchen achten auf die allgemein üblichen Hygieneschutzbestimmungen. Die Abstandsregel ist ab sofort aufgehoben (nach Verordnung vom Freistaat), die anderen gelten weiter (Desinfektion, Mundschutz beim Singen).

Für einen Kindergottesdienst verweisen wir neben den separat angekündigten Veranstaltungen wieder außerdem auf das Angebot der letzten Wochen:
https://www.youtube.com/channel/UCsnIncp_DV3YPMkif-4Npgg (Online KIGo)

Anbei noch ein aktuelles Foto vom Baufortschritt des HuGO in Langenwolmsdorf:

Neue Friedhofsordnung
Neue Friedhofsgebührenordnung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

NEUE FRIEDHOFSORDNUNG
es gibt Orte, die im Leben unserer Stadt und unserer Dörfer nicht fehlen dürfen. Ein solcher Ort ist der Friedhof. Er erinnert uns an die Begrenztheit unseres Lebens und hilft uns bei der wichtigen Aufgabe des Trauerns und des Erinnerns. Für uns als Kirchgemeinde ist er zugleich ein Ort der Hoffnung in der Mitte des Lebens unserer Gesellschaft, Hoffnung auf ewiges Leben bei Gott.

Aus diesen Gründen übernehmen wir als Kirchgemeinde Stolpener Land die Aufgabe der Friedhofsträgerschaft auf den Friedhöfen Helmsdorf, Langenwolmsdorf, Stolpen-Altstadt und Stolpen.
Immer wieder vollziehen sich auch Veränderungen der Friedhofskultur. Wir als Friedhofsträger haben die Aufgabe, diesen in einer verantwortbaren Form in Gestaltung und Ordnungen wiederzugeben.
Deswegen hat der Kirchenvorstand am 26.11.2019 eine neue Friedhofsordnung beschlossen, welche für die nächsten Jahre der Gestaltung der Friedhöfe einen Rahmen geben soll. Sie gilt ab sofort. Die Friedhofsordnung ist in einem längeren Prozess von „Team Friedhof“ im Zusammenspiel von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden entstanden. Dem Team gebührt dafür Dank! Solch eine Ordnung hilft Ihnen und den Friedhofsmitarbeitern. Die Ordnung wurde insgesamt in jedem Paragraf überprüft.

Konkrete Änderungen bringt sie z.B. in folgenden Punkten mit sich:
- Abdeckplatten aus Stein sind in Zukunft bis max. 1/3 der Grabfläche möglich, ebenso Unterteilungskanten
- Nur zugelassene Firmen dürfen Grabsteine setzen
- Vorgabenmaße für Einfassungen, Grabsteine und Größenverhältnisse wurden überarbeitet
- Es wurden Zeitfenster benannt, ab wann nach der Bestattung eine Steinsetzung möglich ist, um einen Setzungsprozess von Gräbern abzuwarten.

Setzen Sie sich bei konkreten Fragen bitte mit unseren FriedhofsmitarbeiterInnen oder mit dem Pfarramt in Stolpen in Verbindung, gerade auch angesichts der eigenen Grabpflege oder einer Bestattungsanmeldung oder –vorsorge.
Es gibt auf jedem Friedhof ein Feld, auf dem die allgemeinen Bestattungsvorschriften gelten. Ansonsten orientieren Sie sich bitte an den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Diese gelten für nahezu die gesamten Felder der Friedhöfe und sind dort einzuhalten.

NEUE FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
Damit verbunden ist auch eine neue Friedhofsgebührenordnung, die sich bei der Kalkulation der Friedhofskosten als notwendig erwiesen hat, Gründe dafür sind z. B: Laufende Kosten verändern sich (z. B. Wasser, Energie, Müllentsorgung); Die Unterhaltung der Friedhofsanlage wird zunehmend aufwendiger. Wir haben das Ziel, dass der Friedhof ein würdevoller Ort ist. Es benötigt dafür Rahmenbedingungen, die das ermöglichen. Die Friedhofsunterhaltung ist immer noch weit von einer Kostendeckung entfernt. Spürbar wird das beim Blick auf die Friedhofsmauern, die gerade auch durch die Trockenheit der letzten Jahre Risse bekommen. Mauersanierungen sind aber durch die Friedhofsrücklagen nicht zu finanzieren.
Wir haben dabei den Umstand berücksichtigt, dass eine Bestattung finanzielle Belastungen mit sich bringt und sind im verantwortbaren Bereich nicht an die Grenze der kalkulatorisch möglichen Kosten für die Grabnutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühr gegangen.
Ein Hinweis zu den Begrifflichkeiten: Unterscheiden müssen Sie zwischen Nutzungsgebühr (die Gebühr für die Nutzung Ihrer Grabstätte), Friedhofsunterhaltungsgebühr (die jährliche Gebühr für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen) und der Bestattungsgebühr (Gebühr für die einzelne Bestattung). Daneben entstehen noch Verwaltungskosten für die einzelnen Vorgänge.
Wir danken für Ihr Verständnis und freuen uns, wenn wir unsere Friedhöfe als gemeinsame Aufgabe betrachten.

Wir haben diese Ordnung am 14.07.2020 beschlossen.

Bitte setzen Sie sich bei Fragen mit unserem Pfarramt in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Stolpener Land

Kontakt:
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land
Friedhofsverwaltung bzw. Kirchenvorstand
Alte Schulstraße 9, 01833 Stolpen
Tel: 035973 26409
E-Mail: pfarramt@kirche-stolpen.de

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Stolpener Land vom 26.11.2019

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Stolpener Land erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i) der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren
II. Bestattungen und Feiern
A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle
§ 11 Friedhofskapelle
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 13 Musikalische Darbietungen
B. Bestattungsbestimmungen
§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben von Gräbern
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde
III. Grabstätten
A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen
§ 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
§ 22 frei
§ 23 Grabmale
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen
B. Reihengrabstätten
§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
§ 28 a Rechtsverhältnisse an einheitlich gestalteten Reihengrabstätten
C. Wahlgrabstätten
§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte
D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
§ 32 Wahlmöglichkeiten
§ 33 frei
§ 34 frei
§ 35 Grabmalgrößenfestlegung
§ 36 Material, Form und Bearbeitung
§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol
§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
§ 39 Grabstättengestaltung
IV. Schlussbestimmungen
§ 40 Zuwiderhandlungen
§ 41 Haftung
§ 42 Öffentliche Bekanntmachung
§ 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1
Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof Stolpen steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Stolpen, der Friedhof Langenwolmsdorf steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Langenwolmsdorf, der Friedhof Altstadt steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Altstadt, der Friedhof Helmsdorf steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Oberhelmsdorf. Träger der Friedhöfe ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Stolpener Land. Die Friedhöfe sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts.
(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
(3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
(4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden nur für die Verwaltungsvorgänge gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 2
Benutzung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Stolpen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4
Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Der Friedhof ist für Besucher von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet:
(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie zugelassener Gewerbetreibender sind ausgenommen,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist umgehend zu beseitigen,
j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen und ihre Kunden dementsprechend beraten.
(3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialen dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof geschieht in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

§ 7
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8
Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen werden nur in Abstimmung mit dem Friedhofsträger vorgenommen.
(5) Sargbestattungen finden an den Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und Urnenbeisetzungen werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 14. Uhr statt.

§ 9
Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage des Originals der Sterbeurkunde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10
Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen Langenwolmsdorf, Altstadt und Helmsdorf sind Eigentum der Stadt Stolpen und dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
(3) Die Grunddekoration der Leichenhallen besorgt der Eigentümer der Leichenhallen. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Eigentümer abzustimmen.
(4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
(5) Die Benutzung der Feierhalle in Stolpen erfolgt durch eine gesonderte Vereinbarung mit der Stadt Stolpen.

§ 11
Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle Stolpen sowie die Kirchen in Langenwolmsdorf, Altstadt und Helmsdorf dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
(2) Für die Benutzung der Kirchen für kirchliche Trauerfeiern gelten die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
(3) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
(4) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
(5) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle/Kirche besorgt der Eigentümer. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12
Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13
Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14
Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15
Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
(2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17
Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbet-

tungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.[2] Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
[2] *Vgl. § 22 Sächs. BestG*
(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19
Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
(4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20
Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
(3) Auf den Friedhöfen werden Nutzungsrechte vergeben an:
a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
e) Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen.
(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 35-39).
(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21
Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
(4) Das Verwenden von Kunststoffen ist wegen mangelnder Verwitterung nicht gestattet. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen bzw. privat zu entsorgen.
(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Grasnarben, Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
(7) Das Abdecken der Grabstätte zu maximal 1/3 der Gesamtgrabfläche mit Platten oder naturbelassenem Kies in 16/32 cm ist möglich.

(8) Individuelle Unterteilungskanten aus Stein mit einer Maximalstärke von 4 cm sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Steintrittplatten bis maximal 1/3 der Gesamtgrabfläche sind möglich.
(9) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollten nicht höher als 25 cm sein.
(10) Nicht gestattet sind:

a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
b) das vollständige Abdecken der Grabfläche mit dem Boden verdichtenden Materialen, die Verwendung von Torf, gefärbter Erde bzw. Rindenmulch oder farbigem Kies.
c) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Kochsalz sowie Essig bei der Grabpflege,
d) die Verwendung von feuchtigkeitssperrenden Kunststoffen,
e) Unterteilungen aus Holz, Metall, Kunststoff oder Glas
f) aus Sicherheitsgründen das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
g) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a
Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer sechswöchigen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22
Grabpflegevereinbarungen

frei

§ 23
Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
(2) Jedes Grabmal muss mindestens eine Inschrift mit Zunamen enthalten.
(3) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Weitere Materialien sind nicht zulässig.
(4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.
(5) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer 2:1 sein.
(6) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm und über 0,70 m bis maximale 1,50 m Höhe 14 cm betragen. Grabmale aus Holz müssen eine Mindeststärke von 6 cm, aus geschmiedetem oder gegossenem Metall 2 cm haben.
(7) Für Einfassungen der Grabstätten gelten folgende Regelungen für Abmessungen:

Doppelstelle (Erdgrab)	180 cm x 180 cm
Einfachstelle (Erdgrab)	180 cm x 90 cm
Urnengräber	90 cm x 60 cm

(8) Liegende Grabmale dürfen nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte einnehmen.
(9) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
(10) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24
Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Das Ausführen und Setzen von Grabmalen ist nur zugelassenen Firmen vorbehalten. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
(4) Das Ausführen und Setzen von Grabmalen ist nur zugelassenen Firmen vorgehalten. Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig.
(5) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
(6) Ein Grabmal auf einem Urnengrab darf erst nach einer Sperrfrist von vier Monaten, auf einem Erdgrab frühestens nach einem Jahr errichtet werden. Grabmale auf Urnengräbern mit Ergänzung einer Zweitschrift können nach Genehmigung errichtet werden. Die Sperrfrist entfällt in diesem Fall.
(7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
(8) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
(9) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(10) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen, lagern und zur Abholung bereit stellen zu lassen.
(11) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25
Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26
Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27
Entfernen von Grabmalen und Rückgabe der Grabstätte

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen. baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.
(4) Die erfolgte Einebnung ist der Friedhofsverwaltung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

B. Reihengrabstätten

§ 28
Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung,
Verstorbene bis 5 Jahre
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe: bis 15 cm
Verstorbene über 5 Jahre
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Höhe: bis 15 cm

b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Größe des Grabhügels: Länge 0,90 m, Breite 0,60 m, Höhe: bis 15 cm

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
(7) Das Ende des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit wird dem Nutzungsberechtigten zeitnah mitgeteilt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt ein öffentlicher Aushang mit dem Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a
Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

(1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
(2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich des Friedhofsträgers hatten. Ein Wegzug aus Altersgründen ist gleichgestellt.
(3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten. Das erneute Bearbeiten des Grabmales aufgrund von Verwitterungseinflüssen wird ausgeschlossen.
(4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht). Weiterer Grabschmuck wird aufgrund der einheitlichen Grabform entfernt.
(5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
(6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28. Abs.3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
(7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
(8) Die Bestattungskosten sind nach Zugang des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen zu entrichten.

(9) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 29
Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Leichenbestattung und 20 Jahren bei Aschenbestattungen, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,80 m lang und 0,90 m breit, für Aschenbestattung 0,90 m lang und 0,60 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
(6) Eine mehrstellige Wahlgrabstätte muss immer im Endmaß hergestellt werden. Die Errichtung als Einzelwahlgrab mit späterer Erweiterung ist nicht zulässig.
(7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
(8) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
(9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
(10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
(11) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30
Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31
Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
- Zusätzliche Vorschriften -

§ 32
Wahlmöglichkeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der

Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).
(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.*
(3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35 – 38) und zur Bepflanzung (§ 39):

Friedhof Stolpen	Abt.:	A bis E, / G / H / K / L / R / U
Friedhof Langenwolmsdorf	Abt.:	A / D / E / F.
Friedhof Helmsdorf:		A bis I / K / U
Friedhof Altstadt:		A bis E / I / U

§ 33

frei

§ 34

frei

§ 35
Grabmalgrößenfestlegung

§ 23 gilt entsprechend.

§ 36
Material, Form und Bearbeitung

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Die Farbe der Grabmäler muss sich in das Gesamtgefüge des Friedhofs einpassen.
(2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
(3) Umrandungen aus Stein sind zulässig.
(4) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, können auch diese gestaltet sein.
(5) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
(6) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravouren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37
Schrift, Inschrift und Symbol

(1) Inschriften und Symbole sollen auf den Verstorbenen, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die Nennung des vollen Namens mit Ruf- und Familienname ist erforderlich.
(2) Aus Metall hergestellte, Ornamente, Symbole und Reliefs sind zulässig. Weitere nicht aus dem gleichen Material des Grabmals hergestellte limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken werden nicht gestattet.
(3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38
Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

(1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
(2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39
Grabstättengestaltung

(1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden, Sträuchern und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
(2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.
(3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen können statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht werden. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
(4) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in Steckvasen.
(5) Die Abschlusskanten der Grabstätten zum Weg können – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt werden. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
(6) Das Abdecken der Grabstätte zu maximal 1/3 der Gesamtgrabfläche mit Platten oder naturbelassenem Kies in 16/32 cm ist möglich.
(7) Individuelle Unterteilungskanten aus Stein mit einer Maximalstärke von 4 cm sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Steintrittplatten bis maximal 1/3 der Gesamtgrabfläche sind möglich.
(8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollten nicht höher als 25 cm sein.
(9) Unterteilungen aus Holz, Metall, Kunststoff oder Glas sind nicht zulässig.
(10) Nicht gestattet auf der Grabstätte sind das vollständige Abdecken der Grabfläche mit dem Boden verdichtenden Materialien, die Verwendung von Torf, gefärbter Erde bzw. Rindenmulch oder farbigem Kies.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40
Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.
(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1, 2, 4 und 5, 35, 36,37 und 38 Abs. 1 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
(3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41
Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch die Stadt Stolpen (Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Stolpner Anzeiger).
(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev.-Luth. Pfarramt 01833 Stolpen, Alte Schulstraße 9 aus.

(4) Künftige Änderungen der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung werden außerdem an der Bekanntmachungstafel sowie im Internet unter www.kirche-stolpen.de angezeigt.

§ 43
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung für die Friedhöfe Stolpen, Langenwolmsdorf, Altstadt und Helmsdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Stolpener Land vom 26.11.2013 samt ihren Nachträgen außer Kraft.

Stolpen, 26.11.2019

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Stolpener Land
-Der Kirchenvorstand-

gez. Kathrin Weigelt — *Vorsitzende*
gez. Christian Heurich — *Mitglied*

Dresden, 07.05.2020

Bestätigungsvermerk des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresden

gez. i. V. Fischer
Leiter des Regionalkirchenamtes

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land in Stolpen, Stolpen-Altstadt, Helmsdorf und Langenwolmsdorf

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. April des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5
Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	320,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Urnenbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	620,00 €
1.3	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	770,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1	Einzelstelle	900,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1800,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.2.1	Einzelstelle (2 Urnen)	720,00 €
2.2.2	Doppelstelle (4 Urnen)	1440,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	36,00 €
	nach 2.1.2	72,00 €
	nach 2.2.1	36,00 €
	nach 2.2.2	72,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:
(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)[1]

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	583,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	710,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	317,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen
Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber
Die Gebühren enthalten die Kosten für die Nutzungszeit, das Grabmal, die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte, das Grabmal sowie die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre Sargbestattung/20 Jahre Urnenbeisetzung).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) Friedhof Stolpen/Stolpen-Altstadt/Helmsdorf/ Langenwolmsdorf	
	1. 1 für Sargbestattung	5665,00 €
	1. 2 für Urnenbestattung	3640,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	37,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	18,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	37,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	18,00 €
5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten, einmalig pro Verlängerungsvorgang	30,00 €

§ 8
Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der/ den/dem nachfolgenden Tageszeitung/en/ Amtsblatt Stolpener Anzeiger
(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim/in Pfarramt Stolpen, Alte Schulstraße 9, 01833 Stolpen

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde Stolpener Land vom 12.12.2017 außer Kraft.

Stolpen, den 14.07.2020

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Stolpener Land
-Der Kirchenvorstand-

gez. Kathrin Weigelt — *Vorsitzende*
gez. Christian Heurich — *Mitglied*

Dresden, 23.07.2020

Bestätigungsvermerk des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresden

gez. Herr am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Oberottendorf

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Gottesdiensten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Oberottendorf mit dem Kirchort Lauterbach ein:

Sonntag, 16.08. – 10. Sonntag n. Trinitatis
09:00 Uhr Predigtgottesdienst
Sonntag, 23.08. – 11. Sonntag n. Trinitatis
10:00 Uhr Regionalgottesdienst im Sommerstall in Rückersdorf
- Weg ist ausgewiesen -
Bei schlechtem Wetter in der Kirche
Sonnabend, 29.08.
12:30 Uhr Schulanfängerandacht

Unsere Zusammenkünfte

Sommerfest der Gesprächskreise mit Grillen:
20:00 Uhr Lauterbach, **Freitag, 21.08.**
Gartenfest für alle Frauendienste:
14:00 Uhr Lauterbach, **Mittwoch, 26.08.**
Bibelstunde:
10:00 Uhr Lauterbach, **Mittwoch, 26.08.**
Chorproben nach Vereinbarung im Wechsel in Lauterbach/Oberottendorf!
19:00 Uhr **montags**

Ev.-Luth. Philippuskirchgemeinde Lohmen

Nachrichten der Philippuskirchgemeinde

Wir laden Sie herzlich in die Kirche Stürza ein:

Sonntag, 16. August
9.00 Uhr Andacht
Sonntag, 23. August
9.00 Uhr Andacht
Sonntag, 6. September
9.00 Uhr Familiengottesdienst zum Erntedankfest

Erreichbarkeit von Pfarrerin Brigitte Schleinitz:
in Lohmen Tel. 03501 587387

Friedhofsverwaltung
im Pfarramt Lohmen, Dorfstraße 1, 01847 Lohmen
Tel.: 03501 588032, FAX: 03501 571927

Dienstag	10.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	17.30 – 18.30 Uhr
Freitag	10.00 – 12.00 Uhr

Herzliche Einladung zu folgender Veranstaltung

Klima im Wandel – und wir?
Von Vögeln, Permafrostböden und Jetstream ...
Montag, 28. September 2020, 19.30 Uhr - Pfarrhaus Lohmen, Dorfstr.1
„Wenn viele kleine Leute an vielen kleinen Orten viele kleine Schritte tun, dann werden sie das Gesicht der Welt verändern."
Der bereits für April 2020 geplante Themenabend zum Klimawandel kann nun hoffentlich stattfinden.
Beobachtungen von Forschern werden präsentiert und im Anschluss wollen wir darüber miteinander ins Gespräch kommen.
Jede/r Interessierte ist herzlich eingeladen.

Umweltgruppe Philippuskirchgemeinde Lohmen

In der Kath. Kirche ‚St. Michael' Stolpen finden die Gottesdienste an **allen Sonntagen im August wie üblich um 8.30 Uhr** statt.
Bitte die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten.
Alle weiteren Informationen oder auch kurzfristige Änderungen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.katholische-kirche-neustadt.info

Apothekenbereitschaftsdienst

Die diensthabenden Apotheken erfahren Sie wie folgt:

- www.aponet.de
- www.apotheken.de
- 0351 501210 (Rettungsleitstelle)
- 0800 0022833 (aus dem Festnetz)
- 22833 (von Mobiltelefon)
- Tageszeitung (SZ)
- Notdienstkasten an jeder Apotheke

Arztbereitschaft

Zu erfragen unter: Tel. 116117

Tierärztlicher Bereitschafts- und Notdienst

Tierklinik Stolpen, OT Rennersdorf-Neudörfel,
Alte Hauptstraße 15, 01833 Stolpen
Tel. 035973 2830
Wir bitten um telefonische Voranmeldung

Müllentsorgung

Restabfall	10.08.	24.08.			
Papier	25.08.				
Gelber Sack	05.08.	19.08.	02.09.		
Bioabfall	05.08.	12.08.	19.08.	26.08.	02.09.

Ab 2021 gibt es die Gelbe Tonne

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) hat erreicht, dass die für die Verpackungsentsorgung verantwortlichen Systembetreiber, das sogenannte Duale System, der flächendeckenden Einführung der Gelben Tonnen im Verbandsgebiet unter Beibehaltung des jetzigen 14-tägigen Leerungsrhythmus zustimmen.
„Jeder kennt die Probleme: Ein Sack ist kaputt gegangen und die Verpackungen lagen überall herum oder Gehwege und Straßen wurden verschandelt, weil der Wind die Säcke weggeweht hatte", sagt Raimund Otteni, Geschäftsführer des ZAOE. Ab dem kommenden Jahr werden die Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbunde (z. B. Getränke- und Milchkartons) dann in der Gelben Tonne gesammelt. „Die Verbraucher bezahlen die Entsorgung der Verpackungen bereits mit dem Kauf eines Produktes. Die Hersteller führen dafür einen Betrag an das Duale System ab", erklärt Otteni.
Die neuen Tonnen werden von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, welches der jeweils für einen Landkreis zuständige Systembetreiber derzeit per Ausschreibung noch sucht, bereitgestellt. Er legt dann auch fest, welche Behältergröße jedes Grundstück erhält. Vorgesehen sind in erster Linie 240 Liter und 1.100 Liter-Behälter. Der ZAOE hofft, dass im September diesbezüglich Klarheit herrscht.
Der Verband informiert zeitnah über den weiteren Werdegang.
Geschäftsstelle des ZAOE
Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Für das Schuljahr 2020/21 besteht die Möglichkeit, sofort Unterricht in folgenden Fächern zu erhalten:

Musikschule Sächsische Schweiz e.V.

- in Pirna: Blockflöte, Saxophon, Klarinette, Kontrabass, Tanz, Jazzgesang, Instrumentenkarussell sowie Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung
- in Bad Schandau: Violine, Blockflöte, Klarinette, Trompete, Tanz, Klavier
- in Sebnitz: Saxophon, Klarinette, Posaune, Tenorhorn, Althorn, Trompete, Schlagzeug sowie Musikalische Früherziehung
- in Stolpen: Gitarre, Trompete, Schlagzeug, Tanz sowie Musikalische Früherziehung

Bei allen weiteren Unterrichtswünschen sind kurze Wartezeiten einzuplanen.

Anmeldungen bitte unter **www.musikschule-saechsische-schweiz.de** **musikschule.pirna@t-online.de** oder im Sekretariat (03501 710980)

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt
Jetzt als ePaper lesen
auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.
Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2992

20-jähriges Dienstjubiläum für KSB-Geschäftsführer Dietmar Wagner

Seit 20 Jahren ist Dietmar Wagner Geschäftsführer des Kreissportbundes. Im Juli 2000 begann er beim KSB in Pirna. Als einer von 26 Bewerbern für den Posten hatte der in Schneeberg geborene Pirnaer das Verbandspräsidium am meisten mit seinen Ideen überzeugt. So wurde er Nachfolger vom – inzwischen verstorbenen – Klaus Rechenbach. Dieser hatte von 1990 bis 2000 als Geschäftsführer den Kreissportbund Pirna und danach den Kreissportbund Pirna-Sächsische Schweiz geleitet.

Unter der Führung von Dietmar Wagner entwickelte sich der KSB immer weiter. Nach der Fusion mit dem Kreissportbund des ehemaligen Weißeritzkreises im Jahr 2008 stieg die Zahl der Mitglieder ebenfalls stetig. Mit aktuell mehr als 43.100 Mitgliedern ist der KSB weiterhin die größte Bürgerorganisation im Landkreis. Der Kreissportbund unterstützt zahlreiche Vereine, Einrichtungen und Partner in der Region bei ihrer Arbeit sowie bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

In den vergangenen 20 Jahren hat der KSB aber auch selbst mehrere Veranstaltungen ins Leben gerufen oder sie erweitert. Dazu zählen zum Beispiel die Vorschulkindersportfeste in Dippoldiswalde, Freital, Pirna und Sebnitz mit mittlerweile mehr als 1.000 Teilnehmern, das Gartenstraßenfest oder auch die Sport- und Vereinsmeilen an den Elbwiesen beim Stadtfest in Pirna beziehungsweise beim Freitaler Windbergfest.

Auch die von Dietmar Wagner mit angeschobene Sponsorenallianz von Bob-Rekordweltmeister Francesco Friedrich (Foto, links) sowie die des inzwischen zurückgetretenen Vize-Olympiasiegers im Viererbob Nico Walther trugen maßgeblich zu den großen Erfolgen der beiden Oberbärenburger Spitzensportler bei.

Zum 20-jährigen Jubiläum in diesem Juli überraschte nicht nur Francesco Friedrich mit einem Blumenstrauß und Glückwünschen den sehr engagierten KSB-Geschäftsführer, der immer unterwegs ist für den Sport in der Region. Auch viele andere Gratulanten aus Sport, Politik und Wirtschaft bedankten ganz herzlich sich bei ihm, vor allem per E-Mail, Sprach- und Videobotschaften.

Zum Jubiläum blickte das KSB-Team schließlich gemeinsam mit Dietmar Wagner auf die vergangenen zwei Jahrzehnte zurück – von der Anfangszeit in den Räumen des Kreissportbundes in der Breiten Straße in Pirna über die prägenden Hochwasser 2002 und 2013 sowie die vielen gelungenen Veranstaltungen bis hin zur Gegenwart und ihren neuen Herausforderungen.

Text/Foto: Stephan Klingbeil (KSB)

Seminar „Nutzen, Anlage und Pflege von Feldhecken “

Umweltbildungsprogramm

Datum: 20.08.2020
Dauer: 16:00 - 19:30 Uhr
Treffpunkt: Bushaltestelle 01768 Luchau, an der Dorfstraße Luchau.
Referenten: Kerstin Heyne, Richard Wittig-Lenk (Jagdverband Weißeritzkreis e. V.)
Preis: Da diese Veranstaltung gefördert wird, ist sie kostenfrei.
Anmeldung: Aufgrund begrenzter Plätze ist eine Anmeldung ist notwendig.

Was sind Feldhecken? Welchen Nutzen haben sie? Wie werden sie angelegt und gepflegt? Und welche Auswirkungen hat eine solche Hecke auf das ganze Ökosystem? Ein besonderes Augenmerk legen wir in dem praxisnahen Seminar auch auf die Tiere und Pflanzen unserer Region, die dort leben. Wie können wir deren Artenvielfalt erhalten? Richard Wittig-Lenk, vom Jagdverband Weißeritzkreis e. V., wird auf Ansprüche und Nutzen dieser Heckenbewohner eingehen. Wir werden uns an zwei verschiedenen Stellen verschieden alte, gepflegte bzw. noch nicht gepflegte Hecken ansehen. Anschließend informiert Kerstin Heyne, vom Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e. V., über die Fördermöglichkeiten von Pflege sowie Neuanlage von Feldhecken.

Kontakt Umweltbildungsbüro:
Katja Schreiber
Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V.
Alte Straße 13
01744 Dippoldiswalde, OT Ulberndorf
E-Mail: bildung@lpv-osterzgebirge.de
Tel.: 03504 629665

Anzeige(n)

Hinweise für unsere Waldbesucher über die aktuellen Arbeiten zur Borkenkäferbekämpfung

GEMEINSAM! FÜR DEN WALD

Liebe Einwohner, liebe Waldbesucher, liebe Waldfreunde

Wer mit offenen Augen durch den Wald geht, sieht große Veränderungen.
Unsere Fichte stirbt!
Heute sehen unsere alten Fichten noch gesund aus. Aber unter der Rinde der Bäume wimmelt es von Borkenkäfern. Man erkennt das am braunen kaffeesatzartigen Bohrmehl außen am Stammfuß.
Die nächsten Wochen können viele schöne Waldbilder verschwunden sein – auch uns lange vertraute Bäume werden folgen.
Das ist schwer zu akzeptieren und schwer zu ertragen. Auch wir Forstleute leiden extrem unter der Situation. Wir leiden mit den Bäumen. Wir werden versuchen, die Käferbäume schnellstens zu finden und das Holz aufzuarbeiten und mitsamt den Käfern schnell aus dem Wald zu transportieren. Vielleicht können wir damit den weiteren Befall etwas stoppen und andere Waldbestände retten - Vielleicht ...
Die Prognosen sehen aber ehrlich gesagt nicht gut aus.
Das Positive – es wird Wald bleiben, darüber müssen wir uns keine Sorgen machen - aber er wird zukünftig anders aussehen.
Wir sind jetzt für längere Zeit mit unseren großen Maschinen im umliegenden Wald unterwegs. Das machen wir für unseren Wald.
Bitte akzeptieren Sie die aktuellen Wegesperrungen und die gut gemeinten Hinweise der Waldarbeiter und Förster zu Ihrer eigenen Sicherheit. Auch am Wochenende sind die Wege voller Reisig und Fahrspuren. Bitte haben Sie Verständnis, dass es jetzt andere Prioritäten gibt – aufgeräumt wird 100%ig – aber erst später.
Sie finden im Wald um ihre Gemeinde herum genügend schöne Wege die gerade nicht betroffen sind. Hoffentlich bleibt das so.
Danke für Ihr Verständnis.

IHR SACHSENFORST-TEAM

Ensemble Zariza Gitara gastiert in der Sebnitzer Stadtkirche

„Sovnakaj pe tschar - Gold auf dem Gras“ hat das internationale Ensemble Zariza Gitara als Titel für sein Programm gewählt, mit dem es bei der Sebnitzer Konzertreihe MUSIK IN PETER-PAUL zu Gast sein wird. Beginn dieser beiden Konzerte in der Sebnitzer Stadtkirche am Sonntag, 16. August ist 18.00 Uhr und 19.30 Uhr.
Zariza Gitara, das sind Valeriya Shishkova (Gesang), Sascha Skripka (Violine) und Oleg Matrosow (Gesang/Gitarre). Das Ensemble spielt Zigeunermusik aus Russland, dem Land, über das seit Jahrhunderten das fahrende Volk zieht. Mit den Zigeunern ziehen ihre Lieder und Tänze, in denen Liebe und Leid, Tanz und Überleben, wärmende Sonne und schneidende Winde so dicht beieinander liegen. Temperamentvoll und leidenschaftlich musizieren eine russische Sängerin, ein ukrainischer Geiger und ein deutscher Gitarrist. Die Weisen, die ausschließlich aus russischen Zigeunerliedern bestehen, wirken so alt, wie die Reisen dieses Volkes und doch so frisch, wie jeder neue Aufbruch. Zariza Gitara spielen ihre Lieder so ausdrucksstark und lebensfroh, als säßen sie am Lagerfeuer, während die Mädchen in bunte, wehende Stoffe gehüllt um den Hörer herumtanzen. Die Gruppe präsentiert die überlieferten Lieder in Russisch und Roma, wobei in die Arrangements moderne Spielweisen einfließen. Für Improvisationen ist in dieser Musik ohnehin immer genug Raum.
Aus bekannten Gründen werden die Konzerte der Sebnitzer Reihe MUSIK IN PETER-PAUL in der nächsten Zeit etwas anders als gewohnt stattfinden. Unter den jetzigen Bedingungen stehen in der Sebnitzer Stadtkirche nur begrenzt Plätze für die Konzertbesucher zur Verfügung. Deshalb werden die Konzerte z.Zt. jeweils zweimal durchgeführt, um möglichst vielen Interessierten den Konzertbesuch zu ermöglichen. Die Konzerte werden kürzer sein (ca. 45 min). Konzertbeginn ist 18.00 Uhr und 19.30 Uhr. Der Eintritt zu den beiden Konzerten am 16. August in der Sebnitzer Stadtkirche ist frei. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.konzertreihe-sebnitz.de zu finden. Bitte informieren Sie sich hier auch schon vorab über die geltenden Hygieneregeln.

Anzeige(n)

Sebnitzer Radfahrerverein 1897 e. V.

Pressemeldung zum Radrennen „Volksbank Classics Rund um Sebnitz 2020“

Sebnitzer Traditionsrennen gewinnt weiteren großen Unterstützer

Die 45. Auflage des Traditionsrennens „Volksbank-Classics Rund um Sebnitz“ bekommt immer konkretere Form.
Nun konnte ein weiterer großer Partner für die Durchführung des Rennens gewonnen werden: Die ENSO Energie Sachsen Ost AG wird das Rennen für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre als Namenssponsor begleiten.
Dazu Organisationsleiter Kurt Ender: „Wir freuen uns riesig über diese Unterstützung. Es wird einen Rundkurs mit Start und Ziel auf dem Marktplatz geben – wie bei den Großen! Wir setzen damit das beliebte „Fette-Reifen-Rennen“ fort, auch bei diesem Format ist eine Reifenbreite von mindestens 1,75 Zoll vorgeschrieben.“
Das Radrennen für Kinder und Jugendliche trägt künftig den Namen „ENSO-Kids-Cup“.
Nora Weinhold, zuständig für das ENSO-Sponsoring, ergänzt: „Das Radrennen Rund um Sebnitz ist ein Höhepunkt in der Region. Wir wollen mit unserem Engagement dabei ganz gezielt dem Nachwuchs eine große Bühne geben. ENSO unterstützt seit 2014 den Sebnitzer Radverein. Wir freuen uns, mit dem ENSO-Kids-Cup nun auch als Namensgeber nachhaltig den regionalen Radsport zu fördern.“
„Rund um Sebnitz“ findet in diesem Jahr am 13.September statt, das Rennen zählt zu den Radklassikern in Ostdeutschland und wird erneut als Rennen der Rad-Bundesliga durch den „Sebnitzer Radfahrerverein 1897 e. V.“ veranstaltet.

Letzte Hilfe Kurs oder Das kleine 1 x 1 der Sterbebegleitung

Der Gedanke an das Lebensende und das Sterben macht Sie und Ihre Mitmenschen hilflos?
Der Letzte-Hilfe-Kurs vermittelt Basiswissen, einfache Handgriffe und praktizierte Mitmenschlichkeit für Sie, für Angehörige und Zugewandte. Ihnen wird Grundwissen an die Hand gegeben, um Sie zu ermutigen, sich Sterbenden zu zuwenden.
Inhalt dieses Kurses sind Beschwerden, deren Linderung, Patientenverfügung, Abschied nehmen und der Umgang mit den eigenen Grenzen.
Eine Veranstaltung der Volkshochschule Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Kooperation mit dem Malteser Hilfsdienst e. V.

Am 09.09.2020 in den Räumen der VHS, Berghausstr. 3a in Neustadt.

Zeit: 16:30 – 19:45 Uhr
Kosten: 10 €
Anmeldung: bitte über die Volkshochschule Neustadt 03596 604523 oder Pirna 03501710990
Rückfragen: gern an Karen Schönmuth, Ambulanter Hospizdienst, Tel. 015146134736

Malteser Hilfsdienst e. V.
Kirchplatz 2, 01844 Neustadt in Sachsen
malteser@malteser.org, Tel.: 03596 5089705

Identifizierung ohne Behördengang: Das Selfie-Ident-Verfahren macht es möglich

Am 15. Juli 2020 startete für Kundinnen und Kunden der sächsischen Agenturen für Arbeit das Selfie-Ident-Verfahren - die Online-Identifikationsmöglichkeit als Alternative zur persönlichen Arbeitslosmeldung.
Normalerweise ist es gesetzlich vorgeschrieben, sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden, um den Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen. In der Corona-Zeit kann dies ausnahmsweise auch telefonisch oder online erfolgen. Die persönliche Identitätsprüfung muss jedoch nachgeholt werden.
Die persönlichen Kontakte sollen sich auf dringend erforderliche Beratungsgespräche konzentrieren. Deshalb bietet die Bundesagentur für Arbeit (BA) befristet bis zum 30. September 2020 das sogenannte „Selfie-Ident-Verfahren“ an. Damit kann die notwendige Identifikation ohne persönliches Erscheinen über Handy oder Tablet erfolgen.
Alle Kundinnen und Kunden, die sich bisher telefonisch oder online arbeitslos gemeldet haben, bekommen bis Ende Juli ein Schreiben von der BA. In diesem Schreiben wird das Selfie-Ident-Verfahren Schritt für Schritt erläutert.
Und so geht´s:

Für die Online-Identifizierung braucht es drei Dinge:
1. Ein App-fähiges Gerät mit Kamera (Smartphone, Tablet)
2. Eine stabile Internetverbindung
3. Ein gültiges Ausweisdokument (deutscher Personalausweis, internationaler Reisepass oder deutscher Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat).

Über einen QR-Code auf dem Anschreiben bzw. durch Aufruf der im Schreiben benannten Internetseite erhalten Kundinnen und Kunden weitere Informationen zum Verfahren.

Zur Beschreibung des Verfahrens:
www.arbeitsagentur.de/selfie-ident

Die Vorteile:
Die Identifizierung kann rund um die Uhr und ohne persönliches Erscheinen in der Arbeitsagentur erledigt werden. Die BA garantiert in Kooperation mit dem Partnerunternehmen die sichere Verarbeitung der Personendaten.

Anzeige(n)

Rechnung per E-Mail

Nutzen Sie diesen sicheren, bequemen und effektiven Service unseres Hauses und gehen mit uns einen weiteren modernen Schritt zum papierlosen Geschäftsverkehr – der Umwelt und Ihrer wertvollen Zeit zuliebe.

Melden Sie sich einfach an!

info@wittich-herzberg.de

HAU(P)TSACHE SCHÖN
Kosmetik & Fußpflege Franziska Rodehüser

Markt 6 (ehem. „Badestube“)
01833 Stolpen

NEUERÖFFNUNG

Mein Team und ich freuen uns, Sie
ab 1. September 2020
in unserem Salon, Markt 6
(ehem. „Badestube“) begrüßen zu dürfen.

Fußpflege
Kosmetik
Maniküre Naturnägel
Wellnessmassage

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Terminvereinbarung unter Telefon: 035026/90912 oder **Mobil: 01577/7904767** (gern auch per WhatsApp)

Urlaub für Arbeitslose – bitte nur nach vorheriger Genehmigung

Die Sommerferien sind gestartet. Deshalb möchten die Arbeitsagentur und das Jobcenter darauf hinweisen, dass die Kunden bei einer geplanten Urlaubsreise oder Ortsabwesenheit einige Bestimmungen beachten müssen.
Mit dem Bezug von Lohnersatzleistungen hat der Gesetzgeber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden. Dazu gehört, dass Bezieher von Arbeitslosengeld mit ihrer Arbeitsagentur oder dem Jobcenter die geplante Abwesenheit vorher abstimmen müssen. Dabei ist wichtig: Durch einen Urlaub darf sich zum Beispiel kein Arbeitsangebot verzögern, kein Vorstellungsgespräch platzen und keine Weiterbildung verschieben.
Wer Urlaub machen will, sollte sich telefonisch, online, per E-Mail oder per Post bei der Arbeitsagentur beziehungsweise dem Jobcenter melden. Das ist wichtig, denn es ist notwendig, dass diese Ortsabwesenheit im Einverständnis geschieht.
Liegt das Einverständnis vor, ist eine Weiterzahlung der Leistungen für insgesamt drei Wochen im Jahr möglich. Wer sich ohne dieses Einverständnis ortsabwesend aufhält, muss mit leistungsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Wir sind telefonisch erreichbar unter:
Agentur für Arbeit Pirna: 0800 4 5555 00
Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: 03501 791150 und 03501 791669

Online-Kontakte
Für Kunden der Agentur für Arbeit:
www.arbeitsagentur.de/eservices
Für Kunden des Jobcenters:
www.jobcenter.digital

Noch keine Ausbildung klargemacht? - Arbeitsagentur im YouTube-Chat #Ausbildungklarmachen - die Berufsberatung hilft weiter

Die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Pirnaer Arbeitsagentur unterstützen die Jugendlichen auch in den Ferien bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz.
Es ist noch nicht zu spät. Absolventen können noch eine Lehrstelle finden. „Wir haben von Betrieben aus dem Landkreis noch fast 500 freie Ausbildungsstellen in mehr als 100 verschiedenen Berufen bei uns registriert. Es lohnt sich also, den Kontakt zu unserer Berufsberatung aufzunehmen“, informiert Gerlinde Hildebrand, die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Pirna.

Kontakt zur Berufsberatung
Terminanfrage Berufsberatung: www.arbeitsagentur.de/eservices
Telefon: 0800 4 5555 00 (gebührenfrei) oder 03501 791505 (Voicebox)
E-Mail: pirna.berufsberatung@arbeitsagentur.de

Überblick über freie Ausbildungsstellen in der Region:
www.arbeitsagentur.de/pirna › Unser Service-Angebot in Pirna › Ausbildung und Studium › Ausbildungsangebote im Landkreis

„Unsere Berufsberaterinnen und Berufsberater sind weiterhin für die Jugendlichen da. Wichtig ist jetzt vor allem auch, dass uns die Absolventen informieren, wenn sie eine Ausbildung in der Tasche haben oder sich für einen weiterführenden Schulbesuch entschieden haben. Wir können uns dann auf diejenigen konzentrieren, die unsere Hilfe und Unterstützung benötigen“, appelliert die Agenturchefin.

Live-Chats auf YouTube
Um gemeinsam Bewerbungsstrategien zu entwickeln, gehen Berufsberater der Bundesagentur für Arbeit (BA) neue Wege: sie beantworten Fragen per Live-Chat auf YouTube. Dabei geht es um den Bewerbungsprozess, Tipps zur allgemeinen Berufsorientierung und „Check-U“, ein Online-Tool zum Erkunden eigener Stärken. Alle interessierten Jugendlichen sind dazu herzlich eingeladen.

Die Termine und Themen für die Live-Chats stehen bereits fest:
30.07.2020 „Wie und wann muss ich mich bewerben?“
06.08.2020 Check-U - meine Stärken finden

Die Live-Chats beginnen immer um 16.00 Uhr.
Der Link zum nächsten Chat: https://youtu.be/TXfx7T-H5qY

Jetzt beruflich mit Weiterbildung durchstarten

Durch die Corona-Krise war der Weg in Arbeitsmarktmaßnahmen einige Zeit versperrt. Doch nun können Fördermaßnahmen nach und nach wieder starten. Die Arbeitsagentur und das Jobcenter setzen auch weiterhin auf Qualifizierung und bieten Beratung sowie Unterstützung zu beruflicher Weiterbildung an.
Weiterbildung hält fit für den Arbeitsmarkt und hilft Arbeitslosigkeit zu beenden oder zu vermeiden. Berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten werden erweitert und an neue Entwicklungen angepasst oder es kann sogar ein Berufsabschluss nachgeholt werden. Qualifizierung ist der Schlüssel für einen beruflichen Wiedereinstieg oder Neuanfang. Weiterbildung bringt Beschäftigten mehr Jobsicherheit und bessere Aufstiegschancen.
Tipp: Auch während der Kurzarbeit ist die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme möglich.
Das Angebot beruflicher Bildungsmaßnahmen ist groß und die richtige Auswahl nicht immer einfach. Die persönlichen Ansprechpartner in der Arbeitsagentur und im Jobcenter helfen kompetent weiter. Sie kennen den Arbeitsmarkt, zeigen regionale Beschäftigungschancen auf und beraten zu Unterstützungs- sowie Finanzierungsmöglichkeiten. Dafür stehen verschiedene Förderprogramme zur Verfügung.
Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind telefonische Beratungen und Online-Serviceangebote die Kommunikationswege Nummer Eins.
Allen Interessierten stehen die Servicerufnummern der Agentur für Arbeit und des Jobcenters für den Erstkontakt zur Verfügung. Danach werden die weiteren Schritte abgestimmt.

Agentur für Arbeit Pirna und deren Geschäftsstellen:
Tel. 0800 4 5555 00
Kontaktformular unter www.arbeitsagentur.de/pirna

Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:
Tel. 03501 791150 und 03501 791669
E-Mail: Jobcenter-Osterzgebirge@jobcenter-ge.de
Es können auch die bekannten Kontaktwege zu den persönlichen Beraterinnen und Beratern per Postfachnachricht oder E-Mail genutzt werden.

Onlineangebote der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Internet:
www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung

Erhöhtes Kurzarbeitergeld ab dem 4. Bezugsmonat bei mindestens 50 Prozent Arbeitsentgeltausfall

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen wirtschaftlichen Belastungen wurden für die Inanspruchnahme von Kurzarbeit seitens der Regierung eine Vielzahl von Erleichterungen beschlossen. Eine davon ist die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes um jeweils zehn Prozent ab dem vierten und noch einmal ab dem siebten Monat.
Das Kurzarbeitergeld beträgt grundsätzlich 60 Prozent bzw. 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgeltes bei Beschäftigten mit mindestens einem Kind.
Ist das Entgelt im jeweiligen Kalendermonat um mindestens die Hälfte verringert, so erhöht sich ab dem vierten Bezugsmonat - gerechnet ab März 2020 - das Kurzarbeitergeld auf 70 Prozent oder 77 (mit Kind) Prozent. Ab dem siebten Bezugsmonat Kurzarbeit steigt das Kurzarbeitergeld nochmals um weitere zehn Prozent auf 80 Prozent oder 87 (mit Kind) Prozent des entfallenen Nettoentgelts.

Die Bezugsmonate müssen dabei nicht zusammenhängen. Das bedeutet: Unterbrechungen der Kurzarbeit lösen keinen Neubeginn der individuellen Bezugsdauer aus.
Der früheste Monat für die Berechnung der individuellen Dauer des Bezuges von Kurzarbeitergeld ist der März 2020. Das erhöhte Kurzarbeitergeld zahlt die Arbeitsagentur somit erstmalig im Juni 2020. Da die Anträge auf Kurzarbeitergeld immer nach Ablauf des jeweiligen Monats eingereicht werden sollten, kann eine entsprechende Abrechnung mit erhöhtem Kurzarbeitergeld frühestens erst ab dem 1. Juli 2020 für Juni erfolgen.

Wichtiger Hinweis:
Die Beantragung und Abrechnung von Kurzarbeit erfolgt grundsätzlich vom Arbeitgeber. Die Beschäftigten selbst müssen nichts veranlassen. Unternehmer und Steuerbüros sollten immer die aktuellsten Antrags- und Abrechnungsformulare verwenden. Diese sind unter www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit abrufbar.

Auch 2020 - Ehrung Jugendlicher im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Seit 2005 ehrt der Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. jedes Jahr ehrenamtlich tätige Jugendlichen im Rahmen einer Ehrenamtsgala. Auch 2020 soll dies nicht anders sein. Besonders in einer solch krisenhaften Zeit soll all jenen Jugendlichen DANKE gesagt werden, die sich unaufhaltsam für ihre Mitmenschen einsetzen. Wie jedes Jahr findet diese Ehrung am 5. Dezember, dem internationalen Tag des Ehrenamtes statt. Für diese besondere Ehrung können Jugendliche und Jugendgruppen nominiert werden, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich für andere Menschen, für die Arbeit in Vereinen oder das Gemeinwesen engagieren und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Nominiert und vorgeschlagen werden können die Jugendlichen für diese Ehrung durch Vereine, Vorstände, Initiativen, Schulen, aber auch Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Die erforderlichen Nominierungen können ab sofort eingereicht werden.
Das Nominierungsblatt mit allen wichtigen Hinweisen steht unter www.jugend-ring.de zum Download bereit und kann per Mail an info@jugend-ring.de gesendet oder ausgedruckt per Post an den Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., Hohe Straße 1, 01796 Pirna, geschickt werden. ACHTUNG: Der Einsendeschluss ist dieses Jahr bereits am 15.9. Der Jugendring SOE e.V. freut sich auf zahlreiche Nominierungen und darauf, die vielen Gesichter des Ehrenamtes am 05. Dezember 2020 begrüßen zu dürfen.
Bei Interesse und für nähere Informationen melden Sie sich bitte beim Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. unter 03501 781647, per E-Mail: info@jugend-ring.de oder im Internet: www.jugend-ring.de

Anzeige(n)

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler
Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, 49,– € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).
Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...
Matthias Riedel
Ihr Medienberater vor Ort
Wie kann ich Ihnen helfen?
03535 489-168
Mobil: 0171 3147542 | Fax: 03535 489-239
matthias.riedel@wittich-herzberg.de | www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Abschied & Trauer

Es sind die Lebenden,
die den Toten die Augen schließen.
Es sind die Toten,
die den Lebenden die Augen öffnen.
Slawisches Sprichwort

Nachruf

Allzu früh und unerwartet haben wir
unseren Mitarbeiter verloren.

Herr

Udo Neugebauer

Er war uns stets ein angenehmer und zuverlässiger Mitarbeiter und Kollege, wir haben ihm unendlich viel zu verdanken und vermissen ihn sehr.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie
und den Angehörigen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

TDH - Tiefbau Detlef Hartig
Geschäftsführer und Mitarbeiter

Danksagung

Abschied nehmen von einem geliebten Menschen bedeutet Trauer und Schmerz, aber auch Dankbarkeit und liebevolle Erinnerung.
Wir danken allen Freunden, Nachbarn und Bekannten, die ihre Freundschaft und Verbundenheit durch ein stilles Gedenken, Blumen und Briefe zum Ausdruck brachten und unsere liebe Mutter

Christa Kattner

auf ihrem letzten Weg begleitet haben

Ein besonderer Dank gilt der HA Praxis Dr. Lehm, dem „Essen auf Rädern" der Volkssolidarität Stolpen, der ASB Kaffeerunde Stolpen, Herrn Pfarrer Heurich sowie dem Bestattungsunternehmen LOHR.

Ihre Söhne Peter und Jürgen

Stolpen, im Juli 2020

Anzeige

Bienenfreundliche Grabbepflanzung

Besonders Friedhofsgärtner wissen um den hohen ökologischen Wert von Friedhöfen. Schließlich sind oftmals sie es, die mit ihrem Fingerspitzengefühl und ihrer Kreativität diesen friedlichen Oasen ein Gesicht verleihen – sei es bei der Gestaltung einzelner Gräber oder des Rahmengrüns. Doch nicht nur Friedhofsgärtner, sondern jeder Hinterbliebene kann einen Beitrag zum Schutz der Bienen leisten. Denn für die Grabbepflanzung steht eine breite Auswahl an bienenfreundlichen Pflanzen zur Verfügung. Die Palette reicht dabei von A bis Z – von blühenden Adonisröschen (Adonis vernalis) bis hin zu der Zwergmispel (Cotoneaster), einem blühenden Bodendecker. Diese Blütenvielfalt liefert nahezu das ganze Jahr über Nahrung. Beliebt sind Zwiebelblüher im Frühjahr wie Krokusse und Schneeglöckchen, im Sommer Hortensien und Lavendel. Aber auch im Herbst liefern die Blüten von Glockenheide (Erica gracilis) und Christrose (Helleborus niger) Futter für viele Bienen.
Feinem persönlichen Gespräch Ihre Bedürfnisse und Ihr Anliegen mit Ihnen und Ihrer Familie besprechen.

Spp-o

Foto: GdF, Bonn

Helfen mit Herz.
Lohr
Bestattungen
01833 Stolpen
Dresdner Straße 19
Telefon (03 59 73) 2 49 66
bestattung-lohr@t-online.de
www.bestattung-lohr.de

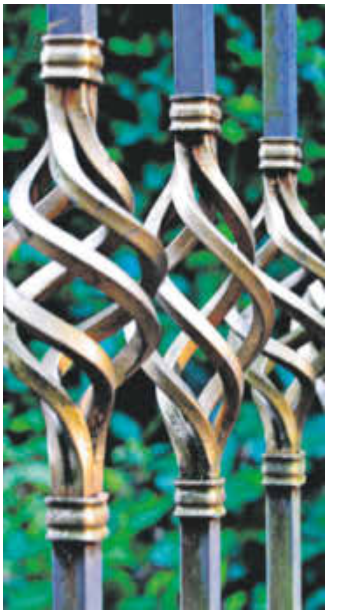

ReisenAKTUELL.COM
EHRLICH GÜNSTIG VERREISEN!

Reise-Code: moal

schon ab € **129,–** p.P.

4 Tage inkl. Halbpension Plus

Harz

Morada Hotel Alexisbad in Harzgerode

Der faszinierende Naturpark Harz lädt zur aktiven Erholung ein. Das Hotel erwartet Sie im Stadtteil Alexisbad. Quedlinburg erreichen Sie nach ungefähr 20 km.

Ihr Hotel bietet ein Restaurant, eine Bar, Terrasse, Aufzug sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Skier. Der Wellnessbereich lädt mit Hallenbad, Saunen, Solarium und Fitnessraum zur Erholung ein.

Ihr Zimmer ist mit Dusche/WC, Fön, Telefon, TV und teilweise einem Balkon ausgestattet.

Für Sie inklusive:

- 3/4 Übernachtungen
- 3/4 x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- 3/4 x Abendessen als 3-Gang-Menü oder Buffet
- Täglich 1 Getränk zum Abendessen
- Nutzung des Hallenbads
- WLAN im öffentlichen Bereich
- Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

Eigene Anreise

TERMINE & PREISE in €/Person im DZ

Saison *letzte Abreise	Anreise Nächte	täglich 3	4
01.12.-18.12.20		129	159
03.01.-28.02.21, 01.12.-21.12.21*		139	169
13.07.-30.11.20		139	179
01.03.-31.03.21, 01.08.-30.11.21		149	189
01.04.-31.07.21		159	209

Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht
Ermäßigungen: 1–2 Kinder 0–1,9 Jahre FREI, 2–5,9 Jahre 50 %, 6–11,9 Jahre 20 %
Im Doppelzimmer mit Zustellbett bei zwei Vollzahlern.
Sauna: ca. 4 € pro Person/Tag
Leihbademantel: ca. 7 € pro Person/Tag
Fitnessraum: ca. 2 € pro Person/Tag
Kurtaxe: ca. 1,80 € pro Person/Nacht

Thüringen – Eichsfeld

Victor's Residenz-Hotel Teistungenburg in Teistungen

Mitten im idyllischen Eichsfeld empfängt Sie das Hotel. Göttingen erreichen Sie nach ca. 30 km.

Ihr Hotel umfasst die Villa Activa und die Villa Nova mit Klosterstube, Restaurant, Terrasse, Bar, Victor's Sportwelt mit Squash, Badminton u. v. m sowie Victor's Wasser- und Saunawelt (mit Villa Activa über einen Bademantelgang verbunden) mit einem Hallenbad, Außenpool, Whirlpool, Rutsche und Saunen.

Ihr Zimmer Standard (STD) in der Villa Activa bietet ein Doppelbett oder getrennte Betten, Dusche/WC, Fön, Safe, TV mit Sky und Telefon. Doppelzimmer Superior in der Villa Nova sind größer und teilweise mit einem Balkon.

Für Sie inklusive:

- 2/3/5 Übernachtungen
- 2/3/5 x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- 2/3/5 x Abendessen als Buffet
- Willkommensgetränk
- Victor's Wasser- und Saunawelt mit Hallenbad, Außenpool, Whirlpool, Strömungsbecken, Wasserrutsche, Blocksauna, Trockensauna, Eukalyptussauna, Laconium, Tepidarium, Caldarium und Infrarotkabine ✓ Leihbademantel
- 1 x Squash oder Badminton (ab 3 Nächten; 60 Minuten, inkl. Schläger)
- 1 x Leihfahrrad (ab 5 Nächten; 8 Stunden)
- WLAN

Reise-Code: vite

schon ab € **119,–** p.P.

3 Tage inkl. Halbpension

Eigene Anreise

TERMINE & PREISE in €/Person im DZ STD

Saison *letzte Abreise	Anreise Nächte	täglich 2	3	5
01.10.-30.11.20*		119	179	298
13.07.-30.09.20		129	189	318

Zuschläge: Einzelzimmer STD: 20 €/Nacht
DZ Superior: 20 € pro Person/Nacht, **EZ Superior:** 40 €/Nacht
Ermäßigungen: 1 Kind 0–6,9 Jahre FREI, 7–12,9 Jahre Festpreis: 10 €/Nacht im Bett der Eltern im Doppelzimmer Superior bei zwei Vollzahlern. Die Unterbringung im Zustellbett ist im Doppelzimmer Standard gegen Aufpreis buchbar.
Öffentlicher Parkplatz: ca. 5 €/Tag (direkt am Hotel)
Hunde: ca. 12 €/Tag (auf Anfrage)

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu Einschränkungen der Inklusivleistungen kommen kann. Details vor der Buchung auf www.reisenaktuell.com. Die angegebene Hotel-/Schiffskategorie entspricht einer Einschätzung der Reisen Aktuell GmbH. Nutzung der Hotel-/Zimmer-/Schiffseinrichtungen ggf. gegen Gebühr (ausgenommen Inklusivleistungen). Für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind diese Reisen im Allgemeinen nicht geeignet. Änderungen von Leistungen durch Dritte, Verfügbarkeit, Irrtümer und Satzfehler vorbehalten. Mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.

Beratung & Buchung 0261-29 35 19 648
Mo.–Fr. 8–19 Uhr sowie Sa., So. und Feiertage 10–19 Uhr
www.reisenaktuell.com
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Stellenmarkt

Kathrin Kämpf
Steuerberaterin

K

Steuerfachangestellter (w/m/d)
gesucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

AUFGABEN
- Laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Gewinnermittlungen nach § 4 Abs. 3 EStG
- Erstellung von betrieblichen & privaten Steuererklärungen
- Ansprechpartner für festen Mandantenstamm

PROFIL
- Praktische Erfahrung in den o. g. Bereichen
- Bereitschaft, Aufgaben eigenverantwortlich auszuüben
- Fundierte EDV-Kenntnisse, insbesondere MS-Office
- Teamfähigkeit

PERSPEKTIVE
- Sicherer Arbeitsplatz
- Qualifizierte Einarbeitung
- Regelmäßige Fortbildung
- Nette Kollegen in kleinem Team

Bewerbungen bitte ausschließlich per Mail an:
bewerbung@steuerberaterin-kaempf.de

Karl-Liebknecht-Straße 16 | 01844 Neustadt | www.steuerberaterin-kaempf.de

Neuer Trend: Speeddating

Anzeige

Beim Azubi-Speeddating sitzen sich Personaler und Bewerber/-in einige Minuten gegenüber, um einen ersten Eindruck zu bekommen, ob Unternehmen und Kandidat zueinander passen. Veranstaltet werden solche Speeddatings von sehr großen überregional tätigen Unternehmen in verschiedenen Regionen oder aber im Zusammenschluss mehrerer Unternehmen verschiedener Branchen, die jeweils mit einem Stand vertreten sind.
Das Kennenlerngespräch dauert meist ca. 10 Minuten, dann kommt der nächste Kandidat an die Reihe. Da die Zeit sehr knapp ist, ist eine gute Vorbereitung unerlässlich, denn statt langem Überlegen und dem Herunterleiern leerer Floskeln gilt es zügig auf den Punkt zu kommen. Hat der Azubi-Kandidat mit seiner Persönlichkeit überzeugt, folgt der nächste Schritt im Bewerbungsprozess, die Einladung zum ausführlichen Vorstellungsgespräch.

Werden Sie Teil unseres Teams!
Ab sofort suchen wir

1 Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) m/w/d
oder
1 Apothekenfacharbeiter m/w/d

zur Festanstellung in Teil- oder Vollzeit.
Ihre Bewerbung senden Sie bitte per Post, gern aber auch direkt per E-Mail an:

Spitzweg-Apotheke
Inh. Steffen Zieger e. Kfm.
Dresdner Str. 71 · 01844 Neustadt
Tel. +49 (0) 3596-602030
info@naturapotheke-zieger.de

SPITZWEG-APOTHEKE

Unsere Teams wünschen sich Verstärkung!

HÄUSLICHE ALTEN- UND KRANKENPFLEGE *Kathrin Vogel*

Für die Versorgung unserer Patienten in der **ambulanten Pflege**, in **Neustadt i. Sa.** und **Neukirch** suchen wir zur Unterstützung unseres Teams zur Festanstellungin Vollzeit oder Teilzeit

GESUNDHEITS– UND KRANKENPFLEGER/in
ALTENPFLEGER/IN
mit staatlicher Anerkennung

AUSZUBILDENE zum 01.09.2020

PFLEGEHILFSKRÄFTE m/w/d

Sie erwartet:
- ein aufgeschlossenes Team
- flexible Arbeitszeiten
- leistungsgerechte Vergütung
- zusätzliche Provisionen
- regelmäßige interessante Weiterbildungen

Wir wünschen uns:
- Interesse und Engagement
- Teamfähigkeit
- Einsatzbereitschaft
- Zuverlässigkeit
- Freundlichkeit

Interessiert?
Dann freuen wir uns auf
Ihre schriftliche Bewerbung!

Häusliche Alten- und Krankenpflege Kathrin Vogel
Dresdner Str. 34 · 01844 Neustadt i. Sa.
info@krankenpflege-vogel.de
Telefon.: **03596/504637**

Foto: djd/Ergo Direkt Versicherungen Ocean

küchenplus
electroplus
Wir machen Ihr Leben leichter

seit 1965 in Bischofswerda
MEHNERT
Bergstraße 19a • 01877 Bischofswerda
Tel. (0 35 94) 70 61 62
www.kuechen-mehnert.de

DIE IDEALE Immobilie

Thomas Immobilien
29-jährige Firmenerfahrung

Beratung, Bewertung, Verkauf
Vermietung, Hausverwaltung
Interessentendatenbank
360-Grad-Rundgänge
Finanzierung zu Top-Konditionen

THOMAS IMMOBILIEN

Dresdner Str. 27 (Eingang: Polenzer Gasse 4) · 01844 Neustadt · ☎ 03596-505270
✉ info@thomas-immobilienmakler.de · www.thomas-immobilienmakler.de

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen" im romantischen Ahrweiler
Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
49,– € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung
und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag
der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).
Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

In Stolpen zu vermieten:

2 RW = 83 m², 1. Stock renoviert, 415,00 € GM, zzgl. BK
1 RW = 39 m², 2. Stock renoviert, 195,00 € GM, zzgl. BK
1 RW = 39 m², 1. Stock renoviert, 195,00 € GM, zzgl. BK

Kostenloser PKW-Stellplatz vorhanden.

Tel.: 0661/605046 oder 0170/7449474

Straußenfarm Helmsdorf
Ziegeleistr. 4 • 01833 Stolpen
015202787936
Fleisch, Eier, Likör, Seifen und viele weitere Produkte vom Strauß.
Besuchen Sie uns doch mal!
Hofladen: Di - So 10:00 - 18:00 Uhr / Führungen: nach Vereinbarung

Von Beginn an ein guter Partner

- Anzeige -

Der Kauf einer Immobilie ist ein großer Schritt. Nicht erst bei einer Kreditvergabe, sondern bereits während der Suche nach einem bebauten oder auch unbebauten Grundstück sind Banken und Sparkassen als qualifizierte Immobilienmakler ein kompetenter Partner in allen Fragen rund um den Kauf von Immobilien wie Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Grundstücken und Gewerbeimmobilien.
Der Service der meisten Kreditinstitute ist sehr umfangreich. Die umfangreichen Dienstleistungen erstrecken sich von der Immobiliensuche über die Vermittlung bis hin zur Baufinanzierung. Im Einzelnen bieten die Kreditinstitute häufig:

- Großes Angebot an geprüften Immobilien in der Region
- Häufig kostenlose Vormerkung in der Immobiliendatei
- frühzeitige Information über neue Immobilienangebote und Bauvorhaben
- persönliche Begleitung vom ersten Besichtigungstermin
- bis zur Vertragsunterzeichnung beim Notar
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- gute Kontakte zu Bauträgern, Architekten, Energieberatern, Notaren und Behörden, die bei Bedarf zur Seite stehen
- Information zu staatlichen Fördermitteln (z. B. KfW-Programme)maßgeschneiderte Baufinanzierung

Foto: Deutscher Sparkassenverlag

Karl-Heinz Pinno
Vollbiologische Kläranlagen

Natursteinarbeiten
Pflasterarbeiten

BUP Hoch-, Tief- und Wegebau

Bauunternehmen Karl-Heinz Pinno
Dorfstraße 34
01833 Stolpen / OT Lauterbach
bau-pinno@t-online.de

Telefon (03 59 73) 2 64 40
Fax (03 59 73) 2 64 41
Funk (01 72) 2 78 57 48
(01 72) 1 00 75 62

FERNSEH-, VIDEO & TONSTUDIO
Ingolf Vogel, Am Breiten Stein 2a, 01833 Dürröhrsdorf-Dittersbach

Unter oben genannter Adresse, nach telefonischer Terminabsprache, **Montag bis Freitag, 16.30 Uhr - 18.30 Uhr - Samstag von 10.00 - 12.00 Uhr**, VERKAUF & BERATUNG von HEIMELEKTRONIK z.B. Fernsehgeräte, Audioanlagen, Heimkino-Anlagen, Satelliten-Anlagen komplett oder Einzelkomponenten für den Sat-Empfang, Kabelreceiver und vieles mehr...

Serviceleistungen!

Tel.: 035026 9 58 32 oder 035026 9 17 93
Fax: 032223 71 92 15
E-Mail: ingolf.vogel@t-online.de

* Bei Abschluss einer Mitgliedschaft mit einer Erstlaufzeit ab 12 Monaten gilt in den ersten beiden Monaten ein monatlicher Beitrag von 4,90 € zzgl. einmaliger Start-Up in Höhe von 29,90 € und einem Transponderpfand in Höhe von 20 €. Ab dem dritten Monat Wechsel in den Normaltarif ab 29,90 €. Ein Angebot der EASYFITNESS Dresden 1 GmbH, GF: Göran Scheibe

Ungerberg
Auflugsgaststätte & Pension
Ungerbergstraße 1
01844 Neustadt in Sachsen
Tel. 03596/509533
mail@ungerberg.de
www.ungerberg.de

Götzinger Höhe
Berggasthof & Pension
Götzinger Höhe 1
01844 Neustadt in Sachsen
Tel. 03596/5090030
mail@goetzinger-hoehe.de
www.goetzinger-hoehe.de

Wir sind wieder für Sie da - täglich ab 11.00 Uhr auf beiden Neustädter Bergen!

Lassen Sie sämtlichen Corona-Stress hinter sich und genießen jetzt bei uns ein paar schöne Stunden bei bestem Wetter, traumhafter Landschaft und himmlischer Ruhe in unseren Biergärten oder unseren schönen Räumlichkeiten!

Feiern mit Büfetts & Tanz - alles wieder möglich!

Kommt mit uns über die nächsten Wellen!

Wir suchen ab sofort zur unbefristeten und langjährigen Mitarbeit:

Koch- und Restaurantfachmann (m/w/d)

sowie zuverlässige **Aushilfen** für Wochenenden und Feiertage!

Wir bieten: einen sicheren Hafen mit angenehmen Arbeitsbedingungen, gute und leistungsgerechte Bezahlung, 2 freie Tage in der Woche, 3 - 4 Wochen Urlaub in der Saison, hohe Trinkgelder als Dankeschön unserer sehr zufriedenen Kundschaft und Einiges mehr! Anruf genügt - und wir reden darüber!

Unser freundliches und motiviertes Team freut sich auf euch!

Wir suchen einen Hof im Raum Sächs. Schweiz
mit ca. 5 ha Land od. mehr für uns als Familie und unsere Rinder.
Tel.: 0162/6945190

Stolpen, erster Monat mietfrei!
64 qm, 270 € KM, Stadtmitte, Bodenbelag mit Laminat und Fliesen, schöne Aufteilung, Allergiker geeignet. Telefon: 035973/25363, ab 19.00 Uhr

WWF
AUSSERGEWÖHNLICH.
ENGAGIERT!

Bewahren Sie die Artenvielfalt unserer Erde und werden Sie »Global 200 Protector«.

Infos unter: wwf.de/protector oder rufen Sie uns an!

WWF Deutschland · Nina Dohm · nina.dohm@wwf.de
Reinhardtstr. 18 · 10117 Berlin · T. 030 311 777-732

PROFIMA
Professionelles Immobilien-Management

Wir verwalten
Ihre Immobilie, Wohnung oder Ihr Grundstück.

Telefon 03501_55 22 22